

W

WIR SIND WORMS

nibelungenstadt
worms

AMTSBLATT

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



**WIR SUCHEN
DICH!**

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:

bewerbung.worms.de





DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf und ist in allen Einrichtungen der Stadtverwaltung erhältlich, beispielsweise:

- **Pforte im Rathaus**
- **Bürgerrathaus (Folzstr. 5)**
- **Haus zur Münze**
- **Büros der Ortsvorsteher**

Inhaltsverzeichnis

54.1	Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Worms vom 18.12.2024	Seite 4-10
54.2	Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen in der Stadt Worms (FuB) des Integrationsbetriebs Friedhof (IBF); 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024	Seite 11-12
54.3	Erste Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020	Seite 13-19
54.4	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Stadtgebiet Worms (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) vom 14.12.2023; 2. Änderungssatzung vom 12.12.2024	Seite 20-23
54.5	Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Straßenreinigungssatzung); 13. Änderungssatzung vom 13.12.2024	Seite 24-25
54.6	Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) vom 18.07.2023; 1. Änderungssatzung vom 12.12.2024	Seite 26-32
54.7	Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) vom 18.07.2023	Seite 33-54
54.8	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 15.12.2021; 4. Änderungssatzung vom 12.12.2024	Seite 55-65
54.9	Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 15.12.2021	Seite 66-77

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Worms vom 18.12.2024

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht und § 3 geändert, § 17 neu gefasst, §§ 18 und 19 aufgehoben und § 20 wird § 18 durch Gesetz vom 19.05.202 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.12.2024, Beschluss-Nr.: 178/2024-2029, für die Friedhöfe

Hauptfriedhof Hochheimer Höhe
Friedhof Abenheim
Friedhof Herrnsheim
Friedhof Heppenheim
Friedhof Horchheim
Friedhof Ibersheim
Friedhof Leiselheim
Friedhof Pfiffligheim
Friedhof Pfeddersheim
Friedhof Rheindürkheim
Friedhof Weinsheim
Friedhof Wiesoppenheim
Islamischer Friedhofsteil im Hauptfriedhof Hochheimer Höhe
Jüdischer Friedhofsteil im Hauptfriedhof Hochheimer Höhe

folgende

S a t z u n g

beschlossen:

Redaktioneller Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe, der Einrichtungen des Integrationsbetriebs Friedhof, seiner Anlagen und den damit verbundenen Leistungen werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist:

- 1.) - wer eine oder mehrere in dieser Satzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt,
- 2.) - wer nach § 9 des Bestattungsgesetzes Bestattungspflichtiger ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtpflichtige

- 3.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- 1.) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen in der Stadt Worms (FuB); bei antragsabgängigen Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Antragstellung; bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebühr mit Beendigung der jeweiligen Amtshandlung.
- 2.) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für das Friedhofs- und Begräbniswesen in der Stadt Worms vom 02.04.1990 außer Kraft.

Worms, den 18.12.2024
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Worms vom 18.12.2024

4. Bestattungsgebühren

4.1 Gebühren für Erdbestattung

Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

4.1.1	Benutzung der Friedhofskapelle	181,00 €
4.1.1.1	Benutzung der Trauerhalle Pfiffligheim	165,00 €
4.1.2	Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	42,00 €
4.1.3	Herstellen und Schließen (Hügeln) des Grabes für Personen über 6 Jahren	450,00 €
	für Kinder bis zu 6 Jahren	270,00 €
4.1.4	Überführen der Leiche zum Grab und Einsenken des Sarges für Personen über 6 Jahren (4 Träger) bei höherem Personalaufwand wird je Träger der Stundensatz nach 10.4.1 zusätzlich berechnet.	400,00 €
	für Kinder bis zu 6 Jahren	215,00 €
4.1.5	Benutzung Aufbahrungs-/ Verabschiedungsraum mit Sarg	105,00 €

4.2 Gebühren für Urnenbestattungen

Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

4.2.1	Benutzung der Friedhofskapelle	181,00 €
4.2.1.1	Benutzung der Trauerhalle in Pfiffligheim	165,00 €
4.2.2	Sargtransport (bei Trauerfeier)	140,00 €
4.2.3	Benutzung der Urnenkammer für den ersten Monat (30 Tage)	44,00 €
	für jede weitere begonnene Woche (7 Tage)	11,00 €
4.2.4	Herstellung und Schließen des Grabes	160,00 €

4.2.5	Überführung der Urne zum Grab und Einsenken	182,00 €
4.2.6	Im Bedarfsfall Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	42,00 €
4.2.7	Benutzung Aufbahrungs-, Verabschiedungsraum mit Sarg	105,00 €
4.2.8	Benutzung Verabschiedungsraum mit Urne	55,00 €
5.	Gebühren für Begräbnisplätze in Reihengrabstätten	
	Die Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes gem. § 14 FuB betragen:	
5.1	für Personen über 6 Jahren	1.150,00 €
5.2	für Kinder bis zu 6 Jahren	220,00 €
5.3	anonyme Reihengrabstätte gem. § 16 FuB	1.600,00 €
6.	Gebühren für Begräbnisplätze in Wahlgrabstätten (Familiengräber) auf dem Friedhof Hochheimer Höhe und den Stadtteolfriedhöfen	
6.1	Die Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes (§ 15 FuB) betragen bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren	
6.1.1	an einer einfachen Grabstelle (bei Tieferlegung ausreichend für 2 Bestattungen)	
	einfache Grablage	2.350,00 €
	bevorzugte Grablage	4.200,00 €
6.1.2	an einer zweifachen Grabstelle (bei Tieferlegung ausreichend für 4 Bestattungen)	
	einfache Grablage	4.700,00 €
	bevorzugte Grablage	8.400,00 €
	Bei größeren Grabstellen werden die Gebühren nach Maßgabe des Flächenbedarfs festgesetzt	
	einfache Grablage, je weitere Grabstelle	2.350,00 €
	bevorzugte Grablage, je weitere Grabstelle	4.200,00 €

8. Gebühren für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

8.1	Urnenreihengrabstätten Die Gebühren betragen für die Überlassung des Nutzungsrechtes gem. § 14 Abs. 1 und 2 FuB	800,00 €
8.1.1	Urnenwiesengrabstätte gem. § 16 (1) FuB (15 Jahre Nutzungsrecht)	1.150,00 €
8.1.2	Urnenwiesengrabstätte gem. § 16 (1) FuB (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.100,00 €
8.2	Urnengemeinschaftsgrab gem. § 20 FuB (15 Jahre Nutzungsrecht)	1.900,00 €
8.2.0.1.	Urnengemeinschaftsgrab gem. § 20 (2) FuB (30 Jahre Nutzungsrecht)	3.350,00 €
8.2.1	an einer Urnenwahlgrabstätte (ausreichend bis zu 4 Urnen) § 15 FuB	1.350,00 €
8.2.2	an einer bevorzugten Urnenwahlgrabstätte (ausreichend bis zu 4 Urnen)	1.950,00 €
8.3	an einer Urnenbaumgrabstätte für 1 Urne (25 Jahre Nutzungsrecht)	1.560,00 €
8.4	an einer Urnenbaumgrabstätte für bis zu 4 Urnen (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.910,00 €

10. Gebühren für sonstige Leistungen

10.1 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen (§ 12 FuB)

Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

10.1.1	Ausgrabungen	
	Kinder bis zu 6 Jahren	300,00 €
	Personen über 6 Jahren	750,00 €
	Urnen	110,00 €
10.1.2	Überführung innerhalb des Friedhofes zum anderen Grab	
	Kinder bis zu 6 Jahren	160,00 €
	Personen über 6 Jahren	300,00 €
	Urnen	180,00 €
10.1.3	Herstellen und Schließen des neuen Grabes	
	Kinder bis zu 6 Jahren	270,00 €
	Personen über 6 Jahren	450,00 €
	Urnen	160,00 €

10.2 Grabvertiefung, Grabverbreiterung

10.2.1	Grabvertiefung (zur Tieferlegung)	180,00 €
10.2.2	Grabverbreiterung (zur Grabausschmückung)	100,00 €

10.3 Die Gebühren Kühlzelle je Tag

10.3.1	die Benutzung der Kühlzelle je angefangenem Tag	42,00 €
--------	---	---------

10.4 Stundensatz

10.4.1	Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt:	42,00 €
--------	---	---------

10.5 Verwaltungsgebühren

10.5.1	für Grabzuweisung eines Einzelgrabes (auch eines Kinder- oder Urnengrabes)	15,00 €
10.5.2	für die Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte (§ 15 FuB)	45,00 €
10.5.3	Genehmigung und Überschreibung des Nutzungsrechtes	60,00 €
10.5.6	für die Erteilung der Genehmigung zu einer Beerdigung auf einem anderen als dem gemäß dem Wohnsitz des Verstorbenen zuständigen Friedhof (§ 2 Abs. 1 FuB) wenn kein Anrecht auf die Benutzung einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte besteht. (Für die Bewohner der Nikolaus-Ehlen-Siedlung und der Nordendsiedlung ist der Friedhof Hochheimer Höhe zuständig).	90,00 €
10.5.7	für die Erteilung der Genehmigung zur gewerbsmäßigen Ausübung von Musik- oder Gesangsdarbietungen oder das gewerbemäßige Fotografieren (§ 6 Abs. 4 FuB) jeweils	30,00 €

10.5.8	für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten (§ 23 - § 27 FuB)	95,00 €
	für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Verlegung einer Steinplatten (gem. § 23 - §27 FuB)	35,00 €
10.5.9	für die gewerbsmäßige Ausführung von Grabmal- oder gärtnerischen Arbeiten ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr zu entrichten (§ 7 Abs. 1 FuB) einschl. ein Transponder, diese beträgt für das Haushaltsjahr Jeder weitere Transponder wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	290,00 €
10.5.10	Die Einzelgebühr für Dienstleistungserbringer nach § 7 Abs. 1 FuB beträgt Hat ein Dienstleistungserbringer durch mehrere Einzelgebühren die jeweiligen Jahresgebühren nach 10.5.9 erreicht, so werden weitere Einzelgebühren nicht erhoben.	41,00 €
10.5.11	für die jährl. Genehmigung eines Antrages zur Einfahrt mit Privat-PKW (mit Chip)	40,00 €
10.5.12	für die jährl. Genehmigung eines Antrages zur Einfahrt mit Privat-PKW (ohne Chip)	20,00 €
10.5.13	Verwaltungsgebühr für Erd- und Urnenbestattungen	180,00 €
10.5.14	Benutzung der städtischen Musikinstrumente bzw. Musikanlagen	20,00 €

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen in der Stadt Worms (FuB) des Integrationsbetriebs Friedhof (IBF)

2. Änderungssatzung vom 18.12.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), sowie aufgrund des Bestattungsgesetzes Rheinland – Pfalz vom 04.03.1983 (GVBl S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. S. 341), hat der Stadtrat am 17.12.2024 mit Beschluss-Nr.: 179/2024-2029 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Satzungsänderung

In der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen in der Stadt Worms (FuB) des Integrationsbetriebs Friedhof (IBF) vom 01.01.2021 wird folgendes geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird nach spätestens 4 Stunden ersetzt durch ein Tag.
2. In § 9 Abs. 1 nach dem vierten Satz eingefügt: Alle Urnenbeisetzungen dürfen nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
3. In § 13 Abs. 2 b) wird Nr. 10 a) Urnenwiesengräber (Familiengrab bis zu 4 Urnen) eingefügt.
4. In § 14 Abs. 1 wird am Ende des Absatzes eingefügt: Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre.
5. In § 14 wird Absatz 7 wie folgt eingefügt: Kinderreihengräber können ab 01.01.2025 auf Antrag verlängert werden. § 14 (2) bleibt unberührt.
6. In § 15 Abs. 1 wird nach dem letzten Absatz folgender Satz hinzugefügt: „Es werden in ausgewiesenen Teilbereichen der Friedhöfe auch Urnenwiesengrabstätten als Wahlgrabstätten vergeben, das Nutzungsrecht an diesen beträgt 30 Jahre – es ist eine Verlängerung möglich.“
7. In § 15 Abs. 11 wird nach dem letzten Absatz ergänzt: Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Graberwerbsgebühren.
8. In § 16 Abs. 1 wird im 1. Satz nach dem Wort werden gestrichen: auf dem Hauptfriedhof Hochheimer Höhe, nach § 14 Abs. (1) wird ergänzt mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren abgegeben und nach dieser Ergänzung folgt der Satz: Ab 01.01.2025 werden auch Urnenwiesengräber nach § 15 Abs. 1 in ausgewiesenen Bereichen abgegeben, die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre und ist verlängerbar.
9. In § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Auf gesonderten Flächen innerhalb der Wormser Friedhöfe werden Urnenwahlgrabstätten nach § 15 Abs. 16 und Urnenreihengrabstätten nach § 14 (1) Satz 1 abgegeben.

10. Am Ende des § 20 Abs. 2 wird ergänzt: Ab 01.01.2025 sind in Teilbereichen der Wormser Friedhöfe Urnengemeinschaftsgrabstätten auch verlängerbar im Sinne des § 15 Abs. 1, diese werden in aufgegebenen, ehemaligen Wahlgrabstätten für bis zu 4 Urnen vorgesehen, die Nutzungszeit beträgt hier 30 Jahre.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Worms, den 18.12.2024
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mit Verfügung vom 28.10.2024 aufgrund des § 12 Abs. 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), nachstehende Erste Änderung der Zweckvereinbarungen genehmigt:

Erste Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern - gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK),
vertreten durch den Vorstand, Kapiteltal,
67657 Kaiserslautern

- nachstehend ZAK genannt -

und

die Städte Ludwigshafen/Rhein, Frankenthal/Pfalz und Neustadt/Weinstraße, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, Beigeordneten, Oberbürgermeister, die Landkreise Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim, jeweils vertreten durch den Landrat, sowie der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo), vertreten durch die Vorstände

- nachstehend Kommunen genannt -

- ZAK und Kommunen gemeinsam Vereinbarungsparteien genannt -

beschließen auf Grundlage der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und § 3 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207), die folgende Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020:

Präambel

Die Kommunen sind jeweils als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) in der jeweils aktuellen Fassung, in ihrem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig. Dies umfasst u.a. auch die Entsorgung der im jeweiligen Hoheitsgebiet anfallenden und getrennt überlassenen Bioabfälle.

Die Kommunen haben die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle mit befreiender Wirkung i.S.v. § 13 Abs. 1 KomZG ab dem 16.10.2015 bzw. mit Einführung der getrennten Erfassung der Bioabfälle auf die ZAK übertragen. Der Landkreis Alzey-Worms behandelt die Bioabfälle in einer eigenen Bioabfallbehandlungsanlage, weshalb vereinbart ist, dass die Aufgabe der Behandlung, Entsorgung und Beseitigung der Bioabfälle erst ab dem Zeitpunkt der Stilllegung der Bioabfallbehandlungsanlage mit befreiender Wirkung auf die ZAK übertragen wird.

Die Kommunen und die ZAK sind Gesellschafter der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML) in Ludwigshafen. Hinsichtlich der Verwertung von Bioabfällen wurden sie von der Verpflichtung zur Benutzung der Anlagen der GML durch diese freigestellt, sofern und solange sie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Bioabfälle im Sinne der Zweckvereinbarung auf die ZAK übertragen bzw. sofern und solange sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zweckvereinbarung eine eigene Bioabfallbehandlungsanlage betreiben.

Gemäß § 5 Abs. 12 Satz 1 der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 (nachfolgend Zweckvereinbarung Bioabfall 2020) waren sich die Vereinbarungsparteien einig, dass die Regelungen zur Preisanpassung spätestens zum 31.12.2024 daraufhin überprüft werden, ob die angestrebte Abbildung der tatsächlichen Kostenentwicklung bei der Entsorgung der Bioabfälle erreicht wurde oder Anpassungen erforderlich sind. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Kommunen mit der ZAK übereingekommen, die Entgeltregelungen der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 dergestalt zu ändern, dass anstelle einer Preisanpassungsklausel die Entgelte nunmehr im Rahmen einer Plankalkulation, die von der ZAK in der Regel für einen Zeitraum von 3 Jahren erstellt wird, und einer jährlichen Nachkalkulation ermittelt werden.

Die Aufgabenübertragung für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen ab dem Übergabeort BAUS bzw. BAUN hat weiterhin Bestand und wird durch die Änderung der Zweckvereinbarung nicht berührt. Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird durch die Aufgabenübertragung ebenfalls nicht berührt.

Dies vorausgeschickt wird folgende Änderung der Zweckvereinbarung Bioabfall 2020 beschlossen:

Artikel I

Die Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Inkrafttreten des § 2a der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) am 01.05.2025 sind bei jeder Anlieferung von Bioabfällen an den Umschlaganlagen BAUN und BAUS von den Kommunen bzw. den Betreibern der Umschlaganlagen Sichtkontrollen im Sinne des § 2a Abs. 4 BioAbfV zur Feststellung der Fremdstoffbelastungen durchzuführen. Ergeben diese Sichtkontrollen, dass der in § 2a Abs. 3 BioAbfV festgelegte Kontrollwert überschritten wird, so haben die Kommunen bzw. die Betreiber der Umschlaganlagen diese Abfälle zu separieren und bei ihnen eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen. Für die aussortierten Störstoffe und soweit die Bioabfälle die in § 2a Abs. 3 BioAbfV festgelegten Kontrollwerte auch nach Fremdstoffentfrachtung nicht einhalten,

1. sind die Kommunen für die Entsorgung dieser Abfälle verantwortlich, soweit die entsprechenden Bioabfälle mit zu hohem Störstoffanteil einer Kommune zugeordnet werden können.
2. ist die ZAK berechtigt diese als Restabfall bei der GML zu entsorgen, soweit die entsprechenden Bioabfälle keiner Kommune zugeordnet werden können. Sie kann sich, soweit sich die Abfälle noch in den Umschlaganlagen befinden, hierzu den Betreibern der Umschlaganlagen bedienen, die die Abfälle bei der GML zur Entsorgung anliefern.

Auf Verlangen der ZAK ist ihr gegenüber zu dokumentieren, wie die Pflichten nach § 2a BioAbfV von den Kommunen sichergestellt werden.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2
Entgelt**

(1)
Für die Jahre 2025 und 2026 ist ein Entgelt in Höhe von

136,36 €/Mg

für den Transport, die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle zu zahlen. Ab dem Jahr 2027 gelten die jeweils im Rahmen der Plankalkulationen nach § 5 ermittelten Entgelte.

(2)
Das Entgelt nach Abs. 1 gilt unter der Voraussetzung, dass die angelieferten Bioabfälle den jeweils aktuellen gesetzlichen und sonstigen Vorgaben an Sammlung, mechanische, biologische und sonstige Behandlung, Recycling, sonstige Verwertung und ggf. Beseitigung entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein gilt § 1 Abs. 8 oder § 4 Abs. 3.

(3)
Die Vereinbarungsparteien gehen davon aus, dass auf das Entgelt keine Umsatzsteuer anfällt, da es sich um eine Aufgabenübertragung handelt, die mit befreiender Wirkung nur auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts möglich ist (§ 20 KrWG), so dass ein Wettbewerb zu privaten Entsorgungsunternehmen in diesem Bereich nicht eröffnet ist.

(4)
Grundlage der Mengenermittlung ist die Eingangsverwiegung in den Bioabfall-Umladeanlagen BAUS bzw. BAUN.

(5)
Die Kommunen melden bis 30.06. des Vorjahres die erwartete Menge an Bioabfällen für das Folgejahr an. Die Kommunen können sich hierzu Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK den von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit. Es wird von einem Gesamtbioabfall der Kommunen zwischen 45.000 und 55.000 Tonnen/Jahr ausgegangen. Dieser Korridor ist Grundlage der Plankalkulationen und berücksichtigt die Auslastung der Anlagen der ZAK.

(6)
Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die ZAK gegenüber den jeweiligen Kommunen. Die Kommunen haben in einer schriftlichen Erklärung die GML als zum Rechnungsempfang und zur Rechnungsprüfung Berechtigten benannt (gemeinsamer Beauftragter). Die Benennung eines anderen gemeinsamen Beauftragten kann gegenüber der ZAK in Form einer schriftlichen Erklärung erfolgen. Die Verteilung der Entsorgungskosten erfolgt wie folgt: Der gemeinsame Beauftragte stellt der ZAK mindestens monatlich die je Kommune angediente Bioabfallmenge zur Verfügung. Die ZAK erstellt hieraus monatlich eine gesonderte Berechnung für jede Kommune.

(7)
Die Rechnungen sind nach Rechnungsprüfung durch den gemeinsamen Beauftragten innerhalb von 40 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug durch die Kommunen zu begleichen.

(8)

Jede Kommune haftet nur für das Entgelt, welches durch die Anlieferung von Abfällen aus ihrem Hoheitsgebiet anfällt und welches mit der Verwiegung nach Abs. 4 nachgewiesen wird.“

3. § 4 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die hierdurch entstandenen Kosten werden im Rahmen des jährlichen Ausgleichsmechanismus der Nachkalkulation nach § 5 berücksichtigt.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Ermittlung der Entgelte im Rahmen einer Plan- und einer Nachkalkulation

(1)

Die Entgelte werden im Rahmen einer Plankalkulation ermittelt. Die ZAK schuldet eine den Anforderungen des Kommunalabgabenrechts entsprechende Kalkulation, in der die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Entgelte ermessensfehlerfrei ermittelt werden. Die wesentlichen Grundsätze der Plankalkulation sind in der **Anlage 1** dargestellt.

(2)

Das in § 2 Abs. 1 angegebene Entgelt wurde für die Jahre 2025 und 2026 kalkuliert. Künftig erfolgt die Kalkulation der Entgelte im Rahmen der ZAK-Gebührenkalkulation parallel zur entsprechenden Gebührenkalkulation für die Anstaltsträger der ZAK für den jeweiligen Gebührenplankalkulationszeitraum. Dies ist in der Regel ein Zeitraum von drei Jahren, so dass die nächste Plankalkulation voraussichtlich für die Jahre 2027 bis 2029 erfolgen wird. Die Dokumentation der jeweiligen Plankalkulation entsprechend dem Beispiel in **Anlage 2** wird den Kommunen auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Anlage 2 dient allein dazu, die Art der Dokumentation zu vereinbaren, denn es handelt sich um die Dokumentation der Plankalkulation der ZAK 2024 bis 2026 in der das auf Grundlage der bisherigen Zweckvereinbarung 2020 prognostizierte Entgelt, nicht aber das Entgelt nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt ist. Soweit den Kommunen entsprechende Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden, sind diese vertraulich zu behandeln.

(3)

Die Plankalkulation wird von der ZAK jeweils in dem Jahr, bevor die Kalkulationsperiode zu laufen beginnt, erstellt. Für die Plankalkulation 2027 bis 2029 also im Jahr 2026. Im ersten Quartal des Jahres in dem die Plankalkulation erstellt wird, stimmen die Vereinbarungsparteien die erwarteten Bioabfallmengen ab. Der Verwaltungsrat der ZAK beschließt die Plankalkulation, die auch die Ermittlung des Entgeltes für die Kommunen umfasst, in der Regel im September des Jahres, bevor die Kalkulationsperiode zu laufen beginnt. Die ZAK informiert die Kommunen unverzüglich über das für die neue Kalkulationsperiode geltende Entgelt. Sollte der Verwaltungsrat der ZAK bis September noch keinen Beschluss darüber gefasst haben, so informiert die ZAK die Kommunen bis spätestens Ende September über die vorläufigen Kalkulationsergebnisse.

(4)

Die vom Verwaltungsrat beschlossene Plankalkulation, die auch die Ermittlung des Entgeltes für die Kommunen umfasst, ist für die Vereinbarungsparteien grundsätzlich verbindlich. Die Regelungen in den Abs. 11 ff. bleiben hiervon unberührt.

(5)

Die Aussonderung der Kosten für den Transport, die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle erfolgt im Rahmen der Gebührenkalkulation der ZAK. Die hierbei berücksichtigten Kostenstellen und Kostenarten sind in der **Anlage 3** skizziert.

(6)

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Behandlung der Bioabfälle werden auf die „Kostenstelle Bioabfall KSt 8643“ geschlüsselt. Hierzu zählen auch die Kosten bzw. Erlöse im Zusammenhang mit der Kompostvermarktung und der Verwertung der Rohbiogase. Diese Kosten werden sodann anhand des Anteils der Menge der Bioabfälle der Kommunen an der Gesamtmenge aller bei der ZAK behandelten Bioabfälle auf die Endkostenstelle Bioabfall GML (KSt 9644) und die Kostenstelle Bioabfall ZAK (Kostenstelle 9643) verteilt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Anstaltsträger und die Kommunen gleichbehandelt werden. Der Anteil dieser Kosten an dem Entgelt nach § 3 Abs. 1 wird durch die Teilung der Gesamtkosten durch die jährlich geschätzten Bioabfälle aller Kommunen ermittelt.

(7)

Für die Transporte der Bioabfälle der Kommunen von BAUN und BAUS zur ZAK und der Restabfälle der ZAK zur GML gibt es eine gesonderte Kostenstelle „Transporte KSt 8704“. Die Kosten dieser Kostenstelle werden anhand der zu transportierenden Mengen Restabfall ZAK und Bioabfall GML Kommunen verteilt, wobei die Kosten für den Transport der Bioabfälle der GML Kommunen auf der Endkostenstelle „Bioabfall GML KSt 9644“ geschlüsselt werden. Die Synergieeffekte durch die Transporte als Rücktransporte für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen (Rundlauf) werden hierbei berücksichtigt. Die ZAK plant, durch den Einsatz einer neuen Software zukünftig die Gesamtkosten der Transporte über einen Schlüssel, der Kilometer sowie Megagramm berücksichtigt, auf die Endkostenstellen zuzuordnen. Sobald ihr dies möglich ist, findet der geänderte Verteilungsschlüssel Anwendung.

(8)

Die Nachkalkulation erfolgt durch die ZAK jährlich auf Grundlage der Plankalkulation zeitlich im Rahmen der Prüfung und Feststellung ihres Jahresabschlusses. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die tatsächlichen Mengen und Kosten berücksichtigt. Dies gilt auch für die Jahre 2025 und 2026. Die Dokumentationen der jeweiligen Nachkalkulation entsprechend dem Beispiel in **Anlage 4** werden den Kommunen nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung gestellt. Anlage 4 dient allein dazu, die Art der Dokumentation zu vereinbaren, denn es handelt sich um den Dokumentationsbericht der Nachkalkulation der ZAK für das Jahr 2021, in der das auf Grundlage der bisherigen Zweckvereinbarung 2020 prognostizierte Entgelt, nicht aber das Entgelt nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt ist. Soweit den Kommunen entsprechende Dokumentationen zur Verfügung gestellt werden, sind diese vertraulich zu behandeln.

(9)

Die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen werden auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Gebührennachkalkulation auf die Kommunen anteilig entsprechend der von ihnen in dem jeweiligen Jahr angelieferten Abfallmengen verteilt und mittels Rechnungen geltend gemacht bzw. an die Kommunen erstattet. Der Verwaltungsrat der ZAK beschließt den Jahresabschluss in der Regel bis Juli des Folgejahres. Sollte der Verwaltungsrat der ZAK bis Juli noch keinen Beschluss darüber gefasst haben, so informiert die ZAK die Kommunen bis spätestens Anfang August über die vorläufigen

Kalkulationsergebnisse. Die Entgelte bleiben trotz erfolgter Nachkalkulation in der jeweiligen Plankalkulation unverändert.

(10)

Der vom Verwaltungsrat beschlossene Jahresabschluss der ZAK, der auch die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen umfasst, ist für die Vereinbarungsparteien grundsätzlich verbindlich. Die Regelungen in den Abs. 11 ff. bleiben hiervon unberührt.

(11)

Soweit eine Kommune Zweifel an der Richtigkeit der Plan- oder der Nachkalkulation hat, teilt sie diese der ZAK unverzüglich schriftlich mit. Sollten sich diese Zweifel nicht ausräumen lassen, so kann die Kommune zur Klärung der zuvor benannten Zweifel (Streitfrage) einen schriftlichen Antrag zur Erstellung eines Schiedsgutachtens stellen, welches von dem jeweils aktuell bestellten Wirtschaftsprüfer der ZAK erstellt wird. Das Schiedsgutachten ist für alle Vereinbarungsparteien im Rahmen des § 319 Abs. 1 BGB gerichtlich und außergerichtlich bindend.

(12)

Die Vereinbarungsparteien stellen dem Schiedsgutachter die Dokumente zur Verfügung, die dieser für die Erstellung des Gutachtens anfordert. Jede Vereinbarungspartei hat das Recht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung eines Schiedsgutachtens dem Schiedsgutachter ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat auf Antrag einer Vereinbarungspartei eine mündliche Verhandlung der Streitfrage durchzuführen, an der die Vereinbarungsparteien und ihre Berater teilnehmen können.

(13)

Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu erstatten und zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht. Entscheidungsmaßstab für den Schiedsgutachter ist das Kommunalabgabenrecht.

(14)

Die Kosten des Schiedsgutachtens sind zunächst von der Kommune zu tragen, die den Antrag auf Erstellung eines Schiedsgutachtens gestellt hat. Die endgültige Pflicht zur Kostentragung bestimmt sich danach, in welchem Umfang die widersprechenden Tatsachenbehauptungen durch das Schiedsgutachten bestätigt oder widerlegt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet über die Pflicht zur Kostentragung abschließend, wobei nur die ZAK und die den Antrag stellende Kommune Kostenträger sein können.

(15)

Bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgutachters gelten für alle Kommunen das im Rahmen der Plankalkulation der ZAK ermittelte Entgelt bzw. die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Über- und Unterdeckungen. Erst nach der endgültigen Entscheidung des Schiedsgutachters erfolgt ggf. eine Anpassung und eine entsprechende Berücksichtigung gegenüber allen Kommunen.“

5. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Zweckvereinbarung beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2040.“

6. Die bisherige Anlage 1 wird aus der Zweckvereinbarung entfernt.

7. Die dieser Änderungsvereinbarung beigefügten Anlagen 1 bis 4 werden Bestandteil der Zweckvereinbarung:

- Anlage 1: Wesentliche Grundsätze der Plankalkulation
- Anlage 2: Beispielhafte Dokumentation für eine Plankalkulation
- Anlage 3: Übersicht über die Kostenstellen der Plankalkulation
- Anlage 4: Beispielhafte Dokumentation für eine Nachkalkulation

Artikel II

Die Erste Änderung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 vom 17.04./27.11./01.12./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kaiserslautern, den 30.09.2024
gez. Jan Deubig, Vorstand ZAK

Ludwigshafen/Rhein, den 23.09.2024
gez. Alexander Thewalt, Beigeordneter

Neustadt/Weinstraße, den 25.09.2024
gez. Marc Weigel, Oberbürgermeister

Frankenthal/Pfalz, den 30.09.2024
gez. Bernd Knöppel, Bürgermeister

Worms, den 26.09.2024
gez. Hans-Dieter Gugumus, Vorstand
gez. Andreas Oberhaus, Vorstand

Bad Dürkheim, den 24.09.2024
gez. Hans-Ulrich Ihlenfeld, Landrat

Ludwigshafen/Rhein, den 23.09.2024
gez. Clemens Körner, Landrat

Alzey, den 25.09.2024
gez. Heiko Sippel, Landrat“

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Stadtgebiet Worms (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) vom 14.12.2023

2. Änderungssatzung vom 12.12.2024

Der Verwaltungsrat der ebwo AöR hat am 12.12.2024 aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit § 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459) folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. ebwo/046/VR2024):

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Stadtgebiet Worms (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) vom 14.12.2023 wird wie nachstehend geändert:

I. In § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 6 Satz 2 lit. a) und lit. b) werden die für die Standgebühr (Miete) für Container/Wechselbehälter angegebenen Gebührensätze geändert.

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„²Die Standgebühr (Miete) für Container/Wechselbehälter beträgt:

für Behältervolumen		je Tag in €
a)	4,4 m ³ bis 10 m ³ - Container	6,00
b)	Container größer als 10 m ³	12,00

“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„²Die Standgebühr (Miete) für Container/Wechselbehälter beträgt:

für Behältervolumen		je Tag in €
a)	4,4 m ³ bis 10 m ³ - Container	6,50
b)	Container größer als 10 m ³	13,10

“

II. In § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 6 Satz 6 lit. a) und lit. b) werden die für die Standgebühr (Miete) von Wechselbehältern (Container), die mindestens 30 Tage (einschließlich Aufstell- und Abholtag) ununterbrochen bereitgestellt werden, angegebenen Gebührensätze, geändert.

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„⁶Diese beträgt:

für Behältervolumen		je Monat in €
a)	4,4 m ³ bis 10 m ³ - Container	62,00
b)	Container größer als 10 m ³	118,00

“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„⁶Diese beträgt:

für Behältervolumen		je Monat in €
a)	4,4 m ³ bis 10 m ³ - Container	67,60
b)	Container größer als 10 m ³	128,60

“

III. In § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 6 Satz 8 lit. a) und lit. b) werden die für den Transport von Absetzmulden / Absetzpressen angegebenen Gebührensätze geändert.

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„⁸Die Gebühr für den Transport von Abfallcontainern und Abfallpressen wird nach dem Zeitaufwand für den Hin- und Rücktransport von und zur abfallwirtschaftlichen Einrichtung, aufgerundet auf eine Viertelstunde (15 Minuten), gemäß der folgenden Stundensätze berechnet:

für Behälterart		je Stunde in €
a)	Absetzmulden / Absetzpressen	102,00
b)	Abrollmulden / Abrollpressen	120,00

“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„⁸Die Gebühr für den Transport von Abfallcontainern und Abfallpressen wird nach dem Zeitaufwand für den Hin- und Rücktransport von und zur abfallwirtschaftlichen Einrichtung, aufgerundet auf eine Viertelstunde (15 Minuten), gemäß der folgenden Stundensätze berechnet:

für Behälterart		je Stunde in €
a)	Absetzmulden / Absetzpressen	111,00
b)	Abrollmulden / Abrollpressen	129,00

IV. In § 6a (Gebührensätze für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR) Abs. 6 Satz 5 wird die Tabelle für „Sonstige Gebühren für Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Abfallannahme auf den abfallwirtschaftlichen Außenanlagen“ um eine Position ergänzt, die sodann unter lit. c) geführt wird.

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

”

Beschreibung		in €
a)	Dokumentenpauschale für die im Rahmen der Nachweisverordnung (NachwV) erforderliche Nachweisführung -je Begleit- bzw. Übernahmeschein-	22,00
b)	Sortierarbeiten nach Zeitaufwand -je Mitarbeiter und angefangene 15 Min.-	15,00

“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

”

Beschreibung		in €
a)	Dokumentenpauschale für die im Rahmen der Nachweisverordnung (NachwV) erforderliche Nachweisführung -je Begleit- bzw. Übernahmeschein-	22,00
b)	Sortierarbeiten nach Zeitaufwand -je Mitarbeiter und angefangene 15 Min.-	15,00
c)	Mehraufwand Grube 8, falls Abfall durch Mitarbeitende der ebwo AöR mittels Radlader an andere Stelle verlagert werden muss -je t-	4,20

“

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung.

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Worms, 13.12.2024
 Entsorgungs- und Baubetrieb
 Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Andreas Oberhaus
 Kaufmännischer Vorstand

Hans-Dieter Gugumus
 Technischer Vorstand

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Straßenreinigungssatzung)

13. Änderungssatzung vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) in Verbindung mit §§ 17 und 53 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413) hat der Verwaltungsrat der Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms am 12.12.2024 unter Beschluss-Nr. ebwo/045/VR2024, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung der 12. Änderungssatzung wird wie nachstehend geändert:

I. In § 15 Abs. 6 (Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr) erfolgt in der Tabelle eine Anpassung der Gebührensätze der lit. a) bis g):

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

(6) Die Jahresgebühr je 1 qm zu reinigende Fläche beträgt:

a) bei Straßen der Reinigungsklasse I	5,23 €
b) bei Straßen der Reinigungsklasse II	2,99 €
c) bei Straßen der Reinigungsklasse III	1,84 €

wird durch folgende Fassung ersetzt:

(6) Die Jahresgebühr je 1 qm zu reinigende Fläche beträgt:

a) bei Straßen der Reinigungsklasse I	5,86 €
b) bei Straßen der Reinigungsklasse II	3,35 €
c) bei Straßen der Reinigungsklasse III	2,06 €

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung.

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Worms, 13.12.2024

Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Andreas Oberhaus
Kaufmännischer Vorstand

Hans-Dieter Gugumus
Technischer Vorstand

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

SATZUNG

über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) vom 18.07.2023

1. Änderungssatzung vom 12.12.2024

Aufgrund der §§ 24 und 26 i. V. m. § 86a GemO in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel und 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie der §§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118), erfolgte durch den Verwaltungsrat der ebwo AöR in seiner Sitzung vom 12.12.2024 die Beschlussfassung (Beschluss-Nr. ebwo/043/2024) über die 1. Änderungssatzung zu dieser Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) vom 18.07.2023 wird wie folgt geändert:

I. § 2 Ziffer 3 S. 3

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

³Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

³Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. ⁴Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die ebwo AöR als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

II. § 5 Abs. 8

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

(8) ¹Ändert sich Art oder Menge des Abwassers erheblich, so haben Grundstückseigentümer:innen dies unaufgefordert und unverzüglich der ebwo AöR anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit und die biologische Abbaubarkeit des Abwassers nachzuweisen. ²Werden hierdurch größere oder besondere Anlagen erforderlich, so sind die dadurch entstandenen Kosten durch Grundstückseigentümer:innen zu tragen. ³Im übrigen ist nach den Absätzen 2 bis 5 zu verfahren.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (8) ¹Ändert sich die Art des Abwassers, so haben Grundstückseigentümer:innen dies unaufgefordert und unverzüglich der ebwo AöR anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit und die biologische Abbaubarkeit des Abwassers nachzuweisen. ²Gleiches gilt, wenn sich die Menge des Abwassers erheblich ändert. ³Werden hierdurch größere oder besondere Anlagen erforderlich, so sind die dadurch entstehenden Kosten durch Grundstückseigentümer:innen zu tragen. ⁴Im Übrigen ist nach den Absätzen 2 bis 5 zu verfahren.

III. § 8 Abs. 2 S. 1

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

- (2) ¹Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
1. Abwasser, das nach § 4 ausgeschlossenen ist,
 2. Abwasser, für das dem/den Grundstückseigentümer:innen gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
 3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (2) ¹Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
1. Abwasser, das nach § 4 ausgeschlossenen ist,
 2. Abwasser, das gem. § 58 Abs. 1 Nr. 1 LWG von der allgemeinen Beseitigungspflicht ausgenommen ist,
 3. Abwasser, für das dem/den Grundstückseigentümer:innen gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
 4. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert oder in anderer Weise beseitigt werden kann.

IV. § 14 Abs. 2 S. 1

Die aktuell – wie folgt lautende Fassung

- (2) ¹Grundstückseigentümer:innen haben in begründeten Fällen die ordnungsgemäße Wartung der Abwassersammelgrube gegenüber der ebwo AöR durch Vorlage einer Bescheinigung einer fachlich qualifizierten Firma nachzuweisen.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (2) ¹Grundstückseigentümer:innen haben der ebwo AöR auf Verlangen die ordnungsgemäße Wartung der Abwassersammelgrube durch Vorlage einer Bescheinigung einer fachlich qualifizierten Firma nachzuweisen.

V. § 15

Die aktuell – wie folgt lautende Fassung

§ 15

Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

- (1) ¹Die ebwo AöR erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf schriftlichen Antrag (Entwässerungsantrag der ebwo AöR) eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. ²Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlusskanäle.
- (2) ¹Dem Entwässerungsantrag der ebwo AöR sind alle darin geforderten Unterlagen beizufügen. ²Dem Antrag ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. ³Die ebwo AöR ist berechtigt, Sonderzeichnungen und Ergänzungen zu den eingereichten Unterlagen zu verlangen.
- (3) ¹Der schriftlichen Genehmigung der ebwo AöR bedürfen
 - a) die erstmalige Herstellung und der erstmalige Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss.
Werden während oder nach der Bauausführung diesbezüglich Änderungen vorgenommen, ist dies der ebwo AöR unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, Grundstücksanschlüsse, Hauskläranlagen, Abscheider, Abwassersammelgruben, andere Rückhalteeinrichtungen Änderungen am Anschlusskanal oder der Grundstücksentwässerungsanlage) sowie Änderungen der Benutzung;
 - c) der nachträgliche Ausbau sowie die Beseitigung bzw. Stilllegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.

²Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) ¹Ohne vorherige Genehmigung der ebwo AöR darf öffentlichen Abwasseranlagen, Anschlusskanälen, Hauskläranlagen und anderen Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassersammelgruben kein Abwasser zugeführt werden. ²Mit den Arbeiten für die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Entwässerungsantrag genehmigt ist. ³Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens der LBauO entbindet Grundstückseigentümer:innen nicht von der Antragspflicht.
- (5) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (6) ¹Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. ²Vor Ablauf der Frist nach Satz 1 kann eine einmalige

Fristverlängerung um ein weiteres Jahr ab Antragstellung beantragt werden. ³Der Antrag auf Fristverlängerung ist zu begründen. ⁴Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

- (7) Für die Genehmigung erhebt die ebwo AöR eine Gebühr gemäß den Festsetzungen in der Abwasserentgeltsatzung.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) ¹Der schriftlichen Genehmigung der ebwo AöR bedürfen
- a) die erstmalige Herstellung und der erstmalige Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung Änderungen vorgenommen, ist dies der ebwo AöR unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, Grundstücksanschlüsse, Hauskläranlagen, Abscheider, Abwassersammelgruben, sowie andere Rückhalteeinrichtungen.
 - c) Änderungen am Anschlusskanal oder an der Grundstücksentwässerungsanlage.
 - d) Nutzungsänderungen, die sich auf die Art des Abwassers auswirken können. Gleiches gilt, wenn sich die Menge des Abwassers erheblich ändert.
 - e) der nachträgliche Ausbau sowie die Beseitigung bzw. Stilllegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.

²Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen erteilt. ³Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

⁴Grundstückseigentümer:innen sind verpflichtet, alle Nutzungsänderungen der ebwo AöR schriftlich anzuzeigen.

- (2) ¹Für die Erteilung einer Genehmigung gem. Abs. 1 ist ein schriftlicher Antrag (Entwässerungsantrag der ebwo AöR) bei der ebwo AöR zu stellen. ²Die ebwo AöR erteilt die Genehmigung nach den Bestimmungen dieser Satzung. ³Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlusskanälen.
- (3) ¹Dem Entwässerungsantrag der ebwo AöR sind alle darin geforderten Unterlagen beizufügen. ²Dem Antrag ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. ³Die ebwo AöR ist berechtigt, Sonderzeichnungen und Ergänzungen zu den eingereichten Unterlagen zu verlangen.
- (4) Der Entwässerungsantrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme bei der ebwo AöR einzureichen; spätestens jedoch, wenn der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung bei der Stadt Worms gestellt wird.
- (5) ¹Ohne vorherige Genehmigung der ebwo AöR darf öffentlichen Abwasseranlagen, Anschlusskanälen, Hauskläranlagen und anderen Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassersammelgruben kein Abwasser zugeführt werden. ²Mit den Arbeiten für die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Entwässerungsantrag genehmigt ist. ³Die Freistellung eines Bauvorhabens von der

Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens der LBauO entbindet Grundstückseigentümer:innen nicht von der Antragspflicht.

- (6) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (7) ¹Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. ²Vor Ablauf der Frist nach Satz 1 kann eine einmalige Fristverlängerung um ein weiteres Jahr ab Antragstellung beantragt werden. ³Der Antrag auf Fristverlängerung ist zu begründen. ⁴Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (8) Für die Genehmigung erhebt die ebwo AöR eine Gebühr gemäß den Festsetzungen in der Abwasserentgeltsatzung.

VI. § 17 Abs. 5

Die aktuell – wie folgt lautende Fassung

- (5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so haben Grundstückseigentümer:innen bzw. -benutzer:innen der öffentlichen Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (5) ¹Ändert sich die Art des Abwassers, so haben Grundstückseigentümer:innen dies unaufgefordert und unverzüglich der ebwo AöR anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit und die biologische Abbaubarkeit des Abwassers nachzuweisen. ²Gleiches gilt, wenn sich die Menge des Abwassers erheblich ändert.

VII. Nach § 17 Abs. 5 wird Absatz 6 eingefügt

- (6) ¹Die Grundstückseigentümer:innen sind verpflichtet der ebwo AöR Auskünfte, Erklärungen und Nachweise für die Veranlagung der Abwassergebühren gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Abwasserentgeltsatzung der ebwo AöR zu erteilen beziehungsweise abzugeben.

²Die ebwo AöR kann von dem/den Grundstückseigentümer:innen oder -besitzer:innen jederzeit Auskünfte, Erklärungen und Nachweise über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängenden Fragen für die Veranlagung der Abwassergebühren gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Abwasserentgeltsatzung der ebwo AöR, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, verlangen.

VIII. In § 19 Abs. 1 S. 1

Die aktuell – wie folgt lautende Fassung

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 4 Abs. 1-3, § 9 Abs. 1 und 2, § 15) oder entgegen den Genehmigungen (§ 15) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 4 Abs. 1-4, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 4, § 10) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§ 7, § 15),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalls einleitet (§§ 5 und 8, § 15),
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
5. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 4 Abs. 5, § 7 Abs. 4 und 6, § 11 Abs. 4, § 15 Abs. 6) und Mängel nicht beseitigt (§ 6 Abs. 4, § 16 Abs. 5),
6. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 5 Abs. 7), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 5 Abs. 8, § 16 Abs. 4 und 6, § 17), Nachweispflichten (§ 5 Abs. 8, § 12 Abs. 4), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 16 Abs. 4) nicht nachkommt,
7. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassersammelgruben und Abscheider nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 14),
8. ohne zum Transport zugelassen zu sein, Abwasser, Klärschlamm oder Abscheidegut transportiert oder sich deren an nicht zugelassenen Stellen entledigt,

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 4 Abs. 1-3, § 9 Abs. 1 und 2, § 15) oder entgegen den Genehmigungen (§ 15) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 4 Abs. 1-4, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 4, § 10) herstellt,
 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§ 7, § 15),
 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalls einleitet (§§ 5 und 8, § 15),
 4. wer Niederschlagswasser abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 2 auf einem anderen Grundstück als auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zur Versickerung bringt (§ 8 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6).
 5. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),

6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 4 Abs. 5, § 7 Abs. 4 und 6, § 11 Abs. 4, § 15 Abs. 6) und Mängel nicht beseitigt (§ 6 Abs. 4, § 16 Abs. 5),
7. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 5 Abs. 7), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 5 Abs. 8, § 16 Abs. 4 und 6, § 17), Nachweispflichten (§ 5 Abs. 8, § 12 Abs. 4), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 16 Abs. 4), Antragspflichten (§ 15 Abs. 2) und Anzeigepflichten (§ 15 Abs. 3 Satz 4) nicht nachkommt,
8. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassersammelgruben und Abscheider nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 14),
9. ohne zum Transport zugelassen zu sein, Abwasser, Klärschlamm oder Abscheidgut transportiert oder sich deren an nicht zugelassenen Stellen entledigt,
10. wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung keinen geeichten Wasserzähler zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen einbaut oder einbauen lässt (§ 8 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 3 Satz 2),

oder wer einer sonstigen aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Worms, 13.12.2024
Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Andreas Oberhaus
Kfm. Vorstand

Hans-Dieter Gugumus
Techn. Vorstand

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

SATZUNG

über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Allgemeine Entwässerungssatzung) der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) vom 18.07.2023

Der Verwaltungsrat der ebwo AöR hat am 17.07.2023 aufgrund der §§ 24 und 26 i. V. m. § 86a Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) sowie der §§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118), folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. ebwo/013/VR2023).

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt – Abwasserbeseitigungseinrichtung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt – Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Beschränkungen des Anschlussrechts, Ausnahmen
- § 5 Beschränkungen des Benutzungsrechts
- § 6 Abwasseruntersuchungen
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

3. Abschnitt – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 10 Anschlusskanäle
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen
- § 13 Abwassersammelgruben
- § 14 Reinigung von Abwassersammelgruben, Abscheideanlagen und Hauskläranlagen

4. Abschnitt – Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung

- § 15 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung
- § 16 Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Auskünfte und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 17 Informations- und Meldepflichten
- § 18 Haftung
- § 19 Ahndung bei Verstößen, Zwangsmaßnahmen

5. Abschnitt – Entgelte und Inkrafttreten

- § 20 Entgelte
- § 21 Inkrafttreten

1. Abschnitt – Abwasserbeseitigungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die ebwo AöR betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. ²Sie umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in zugelassenen Abwassersammelgruben anfallenden Abwassers. ³Die ebwo AöR bestimmt die Art und Form der Abwasserbeseitigung.
- (2) Zu der Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören auch
1. die von der ebwo AöR mit wasserrechtlicher Genehmigung oder Erlaubnis vorläufig oder auf Dauer zur Ableitung von Abwasser aus den angeschlossenen Grundstücken dienenden früheren Gewässer, die durch Verrohrung oder sonstige künstliche Maßnahmen technisch in das Abwassernetz dergestalt eingegliedert sind, dass sie vom natürlichen Wasserkreislauf abgesondert sind.
 2. Anlagen Dritter, die die ebwo AöR als Zweckverbandsmitglied aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.
- (3) ¹Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die ebwo AöR im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. ²Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer sowie den Aus- und Umbau oder die Beseitigung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der DIN 4045 und die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten für diese Allgemeine Entwässerungssatzung.

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Abwasser (§ 54 Wasserhaushaltsgesetz)

¹Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen abfließendes Wasser. ²Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Öffentliche Abwasseranlage

¹Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. ²Zu den öffentlichen

Abwasseranlagen gehören die Kläranlage, Verbindungssammler, Hauptsammler, Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserableitung, Versickerungsanlagen und andere Anlagen der Niederschlagswasserentsorgung, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke und sonstige gemeinschaftliche Anlageteile sowie die Straßenkanäle im Entsorgungsgebiet bis zum Beginn des Anschlusskanals.

³Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. ⁴Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die ebwo AöR als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

4. Anschlusskanal (Nr. 3.2 DIN 1986-100, 2016)

¹Anschlusskanal ist der Verbindungskanal zwischen dem Straßenkanal und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum und/oder dem Revisionschacht bzw. der Revisionsöffnung auf dem angeschlossenen Grundstück. ²Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Anschlusskanal an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums. ³Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Anschlusskanal die Anschlussleitung zwischen der Grundstücksgrenze und dem Straßenkanal. ⁴Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss. ⁵Der Anschlusskanal ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. ⁶Bei oberirdischer Niederschlagswasser-ableitung gelten auch Vorrichtungen zur offenen Ableitung, wie z. B. Rinnen, die das Niederschlagswasser der nach Nr. 8 bezeichneten Anlage zuführen, als Anschlusskanäle. ⁷Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

5. Grundstück

¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. ²Als Grundstück kann darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz betrachtet werden, der eine wirtschaftliche Einheit bildet und mindestens ein Buchgrundstück im Sinne des Satzes 1 umfasst. ³Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die ebwo AöR.

6. Grundstückseigentümer:innen

¹Grundstückseigentümer:innen sind diejenigen, die im Grundbuch als Eigentümer:innen eingetragen sind. Ihnen gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer:innen, Nießbraucher:innen oder solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. ²Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein/e Verwalter:in bestellt ist, ist diese/r Vertreter:in der Adressat:innen aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. ³Bei mehreren Eigentümer:innen einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die ebwo AöR an jede/n einzelne/n halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen

¹Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken bis zum Anschlusskanal dienen. ²Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen, Nr. 3.2. DIN 1986-100, 2016), Prüfschächte, Rinnen und andere Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserbeseitigung, Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen (§ 11) sowie Abwassersammelgruben (außer in den Fällen des § 4 Abs.5). ³Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind auch alle Nebenleitungen im öffentlichen Verkehrsraum, über die Abwasser dem Anschlusskanal zugeführt wird.

8. Straßenkanäle

Straßenkanäle sind Leitungen im Entsorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen und Abwasser der angrenzenden Flächen sammeln und fortleiten; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in öffentlichen Straßen verlegt sind.

9. Abwassersammelgruben

Abwassersammelgruben sind genehmigte wasserdichte abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserableitung

Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserableitung sind Anlagen im Entsorgungsgebiet, die das von den Grundstücken abgeleitete versickerungsfähige Niederschlagswasser abnehmen, sammeln und einer Versickerungseinrichtung oder einem Gewässer zuführen.

12. Vorfluter

Jede Art von Gewässer, wie z.B. Meer, Fluss, See oder Grundwasserträger, in das Abwasser aus Entwässerungssystemen eingeleitet wird.

13. Revisionsschacht

Einstieg mit abnehmbarem Deckel, angebracht auf einer Abwasserleitung (Grundleitung) oder einem Abwasserkanal, um den Einstieg von Personen zu ermöglichen.

14. Reinigungsöffnung

Öffnung zur Reinigung, Kontrolle und Inspektion von Entwässerungsleitungen.

2. Abschnitt – Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) ¹Alle Eigentümer:innen eines im Gebiet der Stadt Worms liegenden Grundstückes, das an eine Straße mit einem betriebsfertigen Straßenkanal unmittelbar angrenzt oder ein Leitungsrecht zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen Weg oder einen dem/den Grundstückseigentümer:innen gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht hat, können verlangen, dass das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). ²Für die Einleitung von Niederschlagswasser gelten die Maßgaben des § 7. ³Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender öffentlicher Abwasseranlage kann nicht verlangt werden.
- (2) ¹Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals haben Grundstückseigentümer:innen vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen dieser Satzung,

insbesondere der §§ 4 und 5, der ergänzend hierzu ergangenen sonstigen Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem/ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).²Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die ebwo AöR über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Die Absätze 1 – 3 gelten für Niederschlagswasser nicht, sofern zu dessen Beseitigung keine öffentliche Abwasseranlage zur Verfügung gestellt wird.

§ 4

Beschränkungen des Anschlussrechts, Ausnahmen

- (1) ¹Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage, aus sonstigen technischen bzw. betrieblichen oder auch rechtlichen Gründen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die ebwo AöR den Anschluss versagen. ²Dies gilt nicht, wenn Grundstückseigentümer:innen sich zuvor schriftlich verpflichten, zusätzlich zu den sich aus den Satzungen für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für den Bau, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen und wenn hierfür auf Verlangen eine angemessene und ausreichende Sicherheit geleistet wird. ³Die ebwo AöR ist berechtigt, an den zusätzlich zu erstellenden Anlageteilen auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen.
- (2) Für Grundstücke, die kein Anschlussrecht haben, gelten, soweit keine Befreiung nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 LWG oder § 59 Abs. 2 oder 3 LWG vorliegt, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 dieser Satzung.
- (3) ¹Besteht kein Anschlussrecht, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Straßenkanäle verlegt ist, kann die ebwo AöR Grundstückseigentümer:innen auf Antrag widerruflich gestatten, das Grundstück auf eigene Kosten durch einen eigenen provisorischen Anschlusskanal an einen anderen betriebsfertigen Straßenkanal anzuschließen. ²Dieser Anschlusskanal ist auf Kosten der Grundstückseigentümer:innen zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern; die Regelungen dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. ³Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Art der Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen bestimmt dabei die ebwo AöR. ⁴Werden nach Verlegung des provisorischen Anschlusskanals die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7 und 8) geschaffen, so haben Grundstückseigentümer:innen auf Verlangen der ebwo AöR die Leitung auf eigene Kosten stillzulegen und/oder zu beseitigen.
- (4) ¹In nach dem Trenn-System entwässerten Gebieten dürfen Anschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser nur an die jeweils dafür bestimmten Leitungen angeschlossen werden. ²Dies gilt sinngemäß auch für die Gebiete mit oberirdischer Niederschlagswasserableitung. ³Die ebwo AöR kann ausnahmsweise zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung die Einleitung von Niederschlagswasser einzelner Grundstücke in die Schmutzwasserleitung zulassen.
- (5) ¹Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke haben Grundstückseigentümer:innen geeignete Vorkehrungen zu treffen. ²Als Rückstauenebene (DIN 1986-100, 2016) gilt die Gehwegoberkante.

§ 5

Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) ¹In die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden, die dem Vorfluter schaden können, die die in öffentlichen Abwasseranlagen beschäftigten Personen oder deren Gesundheit beeinträchtigen oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken können. ²Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. ³Insbesondere ist die Einleitung der in der Anlage 2 aufgeführten Stoffe untersagt. ⁴Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung. ⁵Daneben darf an Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung nur unbelastetes Niederschlagswasser angeschlossen werden.
- (2) Die ebwo AöR kann außerdem im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen, wenn die zuständige Wasserbehörde die ebwo AöR von der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht eines Grundstückes befreit und diese auch auf die Nutzungsberechtigten des Grundstückes überträgt.
- (3) ¹Abwasser darf in der Regel in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 „Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien“, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Werte nicht überschritten werden. ²Diese sind bei gewerblichen oder industriellen Abwässern in den innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ansonsten an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlagen einzuhalten. ³Die ebwo AöR kann im Einzelfall über die Grenzwerte hinaus Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- ⁴Die Einleitung hoch belasteter und/oder biologisch schwer abbaubarer Abwässer bei ungünstigem CSB – BSB – Verhältnis (größer als Faktor 4) darf nur nach spezieller Festlegung, gegebenenfalls nach Untersuchung, vorgenommen werden. ⁵Eine Verdünnung von hochbelasteten Abwässern und flüssigen Abfällen zum Zwecke der Unterschreitung von Grenzwerten und Auflagen ist unzulässig. ⁶Eine Einleitung von nicht biologisch abbaubaren Abwässern (CSB – BSB – Verhältnis größer als Faktor 10) ist unzulässig.
- (4) ¹Die ebwo AöR kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit und Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. ²Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die ebwo AöR verlangen, dass Speicher- und Absperrvorrichtungen für solche Abwässer eingebaut werden. ³Die ebwo AöR wird insbesondere auf der Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) im Merkblatt DWA-M115-2 (in der jeweils gültigen Fassung; Vertrieb durch GFA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers“ – Teil 2 –, eine Vorbehandlung des Abwassers fordern.
- (5) ¹Vorbehandlungsanlagen unterliegen den nachfolgenden Einschränkungen und Benutzungsregeln:

²Die Vorbehandlungsanlagen müssen so betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit bzw. die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. ³Sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, gelten für den Ablauf jeder Abwasservorbehandlungsanlage (d.h. für den Ort des Anfalls des

Abwassers oder vor seiner Vermischung) die in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen. ⁴Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. ⁵Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf jeder Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.

(6) ¹Die ebwo AöR kann Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Absatz 1 oder Anlage 2 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die Werte nach Anlage 1 oder Absatz 3 Satz 4 eingehalten sind und
3. entsprechend den Absätzen 3 bis 5 verfahren wird.

²Die ebwo AöR kann im Einzelfall auf gesonderten Antrag widerruflich Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und die antragstellende Person die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

(7) Wer davon Kenntnis erhält, dass gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen gelangen, hat die ebwo AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) ¹Ändert sich die Art des Abwassers, so haben Grundstückseigentümer:innen dies unaufgefordert und unverzüglich der ebwo AöR anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit und die biologische Abbaubarkeit des Abwassers nachzuweisen. ²Gleiches gilt, wenn sich die Menge des Abwassers erheblich ändert. ³Werden hierdurch größere oder besondere Anlagen erforderlich, so sind die dadurch entstehenden Kosten durch Grundstückseigentümer:innen zu tragen. ⁴Im Übrigen ist nach den Absätzen 2 bis 5 zu verfahren.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Grundstückseigentümer:innen und Benutzer:innen der öffentlichen Abwasseranlagen gleichermaßen.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

(1) Die ebwo AöR kann verlangen, dass auf Kosten des/der Grundstückseigentümer:innen Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflussmengen und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) ¹Die ebwo AöR kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtungen zur Messung und Registrierung und für die Führung eines Betriebstagebuches dieser Vorrichtungen verantwortlich ist. ²Dieses ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der ebwo AöR jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(3) ¹Die ebwo AöR kann Abwasseruntersuchungen vornehmen, um die Einhaltung des § 4 zu überwachen. ²Sie bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. ³Grundstückseigentümer:innen sind verpflichtet, der ebwo AöR die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ⁴Für das Zutrittsrecht gilt § 16. ⁵Die Kosten für die Abwasseruntersuchungen tragen Grundstückseigentümer:innen oder Betriebsinhaber:innen nach Maßgabe der Abwasserentgeltsatzung.

(4) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, haben Grundstückseigentümer:innen oder der Besitzer:innen diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Anschlusszwang

- (1) ¹Eigentümer:innen eines im Gebiet der Stadt Worms liegenden und nach § 3 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstücks sind verpflichtet, das Grundstück anzuschließen oder anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle und ähnliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Anlage erschlossen sind. ²Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. ³Eine provisorische eigene Anschlussleitung nach § 4 Abs. 3 befreit nicht vom Anschlusszwang. ⁴Wird der Straßenkanal erst nach der Bebauung des anzuschließenden Grundstücks betriebsfertig hergestellt, so ist das Grundstück sodann unverzüglich anzuschließen.
- (2) ¹Grundstückseigentümer:innen sind verpflichtet, innerhalb einer von der ebwo AöR im Einzelfall zu setzenden Frist den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage vorzunehmen. ²Soweit der Anschluss über ein fremdes Grundstück erfolgen soll, ist hierfür eine rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über das Fremdgrundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten.
- (3) ¹Werden Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die ebwo AöR verlangen, dass Grundstückseigentümer:innen bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen treffen. ²In den Fällen des Satzes 1 kann die ebwo AöR die Herstellung eines Revisionschachtes auf dem Grundstück oder bei geplanter bzw. vorhandener Grenzbebauung den Einbau einer Revisionsöffnung unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze verlangen.
- (4) ¹Die ebwo AöR zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Straßenkanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. ²Dabei werden auch die unter Absatz 1 fallenden Grundstücke bezeichnet, für die der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam wird. ³Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, die auf die Antragsmöglichkeit hinzuweisen hat, bei der ebwo AöR zu stellen. ⁴Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme ausgeführt sein; Grundstückseigentümer:innen haben dies rechtzeitig zu beantragen. ⁵Wird ein betriebsfertiger Straßenkanal erst nach der Errichtung von Bauwerken hergestellt, so gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. ⁶Bis zum Ablauf einer von der ebwo AöR zu setzenden Frist von mindestens sechs Monaten haben Grundstückseigentümer:innen außerdem auf eigene Kosten alle dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen und/oder zu beseitigen. ⁷Ohne Genehmigung der ebwo AöR ist eine weitere Abwassereinleitung in die eigene Abwasseranlage unzulässig.
- (5) ¹Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. ²Im übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (6) Besteht zum Straßenkanal kein natürliches Gefälle, so sind Grundstückseigentümer:innen zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbaren Einrichtung (z. B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (7) ¹Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann. ²Hierzu ist auf Verlangen der ebwo AöR der Nachweis zu erbringen, dass das für eine Versickerung vorgesehene Niederschlagswasser tatsächlich in seiner

gesamten anfallenden Menge vollständig den Versickerungsanlagen zugeführt und vom Untergrund aufgenommen wird. ³Soweit erforderlich haben Grundstückseigentümer:innen hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) ¹Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
 1. Abwasser, das nach § 4 ausgeschlossen ist,
 2. Abwasser, das gem. § 58 Abs. 1 Nr. 1 LWG von der allgemeinen Beseitigungspflicht ausgenommen ist,
 3. Abwasser, für das dem/den Grundstückseigentümer:innen gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
 4. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert oder in anderer Weise beseitigt werden kann.

²Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt, bei der Abwasser anfällt (z. B. für die Toilettenspülung oder Waschmaschine) ist der ebwo AöR anzuzeigen. ³Die ebwo AöR ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der Brauchwassermenge zu verlangen, die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.
- (3) ¹Unbelastetes Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu verwerten oder zu versickern. ²Ist eine Verwertung oder Versickerung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich, ist eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers – soweit es nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere nach § 3 Abs. 4 und § 5 ausgeschlossen ist – zu gewährleisten.
- (4) ¹Bei Bauvorhaben im Einzugsgebiet der öffentlichen Abwasseranlage gilt daher bei Grundstücken größer als 1.000 m² eine maximale Abflussspende von 10 l/s je ha (anteilig) für die Fläche des kanalisierten bzw. durch das Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebiets. ²Ist die Gesamtfläche des zu entwässernden Grundstückes kleiner als 1.000 m² wird aufgrund der technischen Machbarkeit die Einleitmenge auf **max. 1 l/s festgesetzt**.
- (5) ¹Grundstückseigentümer:innen haben sicherzustellen, dass die Niederschlagsmenge, die die zulässige Einleitmenge übersteigt, schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird und somit ein Schutz vor Überflutung bei Starkregen gegeben ist. ²Das Niederschlagswasser darf nicht in den Straßenraum oder in angrenzende Grundstücke entlastet werden bzw. zu Schäden bei Dritten führen. ³Für Grundstücke, bei denen die abflusswirksame Fläche über 800 m² liegt, kann die ebwo AöR Überflutungsnachweise nach den jeweils geltenden technischen Regeln bzw. Normen fordern.
- (6) Die Ableitung von Niederschlagswasser auf Straßen, Wege und Plätze ist unzulässig, sofern sie nicht ausdrücklich im Rahmen der Ableitung in eine Entwässerungseinrichtung der ebwo AöR genehmigt wurde.
- (7) Für die Erhebung der Gebühren des anfallenden Niederschlagswasser gelten die Bestimmungen der Abwasserentgeltsatzung.

§ 9**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) ¹Grundstückseigentümer:innen können vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet ganz oder teilweise befreit werden, soweit
1. der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre oder
 2. ein begründetes Interesse an einer eigenen Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege Rechnung getragen wird (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eine eigene, den Anforderungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung genügende Anlage verfügen, sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen).
- ²Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 7 Abs. 4 müssen Anträge einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt gestellt werden.
- (2) ¹Wollen Grundstückseigentümer:innen die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung. ²Durch die verstärkte Abwassereinleitung dürfen nicht Kapazitäten, die für angeschlossene oder noch anzuschließende Grundstücke bestimmt sind, beeinträchtigt werden.
- (3) ¹Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. ²Die ebwo AöR hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. ³Für Grundstücke, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der §§ 12, 13 und 14 dieser Satzung.

3. Abschnitt – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen**§ 10****Anschlusskanäle**

- (1) ¹Jedes Grundstück soll unmittelbar durch einen Anschlusskanal Verbindung mit dem Straßenkanal haben und nicht über andere Grundstücke entwässert werden. ²Im Sinne des Satzes 1 soll jedes Grundstück, das im Gebiet eines Mischwasser-Kanalsystems liegt, nur einen Anschluss erhalten. ³Grundstücke im Gebiet eines Trenn-Systems sollen nur jeweils einen Anschluss an den Schmutzwasserkanal und – sofern Niederschlagswasser vom Grundstück eingeleitet wird – einen Anschluss an den Niederschlagswasserkanal erhalten; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der ebwo AöR. ⁴Diese behält sich bei besonderen Verhältnissen vor, das Abwasser mehrerer Grundstücke in einen gemeinsamen Anschlusskanal aufzunehmen. ⁵Wird ein solcher für mehrere Grundstücke gefordert oder zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlusskanäle erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert werden. ⁶Die ebwo AöR behält sich vor, das Benutzungsrecht und die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Anschlusskanälen im Einzelfall zu regeln.
- (2) ¹Art, Ausführung, Zahl und Lage des Anschlusskanals, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie die Lage des letzten Revisionsschachtes oder der letzten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück bestimmt die ebwo AöR nach Abstimmung der Grundstückseigentümer:innen und unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Interessen. ²Zwischen dem

Revisionschacht oder der Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine weitere Einleitung erfolgen.

- (3) ¹Die ebwo AöR kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. ²Diese Anschlusskanäle sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. ³Absatz. 1 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die ebwo AöR kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. ²Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer:innen die erstmalige Herstellung, den Ausbau, die Unterhaltung die Benutzung und die Beseitigung bzw. Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch ein dingliches Leitungsrecht im Grundbuch umfassend gesichert haben. ³Ein Rechtsanspruch auf Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal besteht nicht.
- (5) ¹Ist ein Grundstück durch mehr als einen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so gilt als Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 1 und der Abwasserentgeltsatzung derjenige Anschlusskanal, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. ²Alle weiteren Anschlusskanäle gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Abwasserentgeltsatzung. ³Als zusätzliche Anschlusskanäle gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Anschlusskanal im Sinne von Absatz 3 Satz 1 abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.
- (6) Soweit für die ebwo AöR nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Anschlusskanäle zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Anschlusskanäle im Sinne der Abwasserentgeltsatzung.
- (7) ¹Die Grundstückseigentümer:innen haben dafür Sorge zu tragen, dass vom Grundstück keine Gefahren für den Anschlusskanal ausgehen. ²Als solche Gefahren gelten insbesondere schädigende Einwirkungen Dritter sowie Baumwurzeleinwuchs. ³Für Unterhaltungsmaßnahmen an Anschlusskanäle im öffentlichen Verkehrsraum, die durch Grundstückseigentümer:innen verursacht sind, haben diese die Kosten zu tragen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß für den Anschluss an Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserableitung.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) ¹Grundstückseigentümer:innen haben die Grundstücksentwässerungsanlage auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. ² Die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschlusskanal ist im Einvernehmen mit der ebwo AöR herzustellen. ³Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.
- (2) ¹Die ebwo AöR kann im Zuge der Genehmigung von Grundstücksentwässerungen die Herstellung eines Revisionschachtes (bei Grenzbebauung einer Revisionsöffnung) fordern. Dieser soll so nahe wie möglich an den Anschlusskanal gesetzt werden; er ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und muss jederzeit zugänglich sein. ²Der Schacht ist bis auf die Rückstauenebene (§ 4 Abs. 5) wasserdicht auszuführen.

- (3) ¹Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen haben sich die Grundstückseigentümer:innen selbst im Rahmen der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. ²Grundstückseigentümer:innen haben eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. ³Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.
- (4) ¹Grundstückseigentümer:innen haben bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen auf eigene Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen im Sinne von Absatz 1 entsprechen. ²Die ebwo AöR kann eine solche Anpassung verlangen. ³Sie hat den Grundstückseigentümer:innen hierzu eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Weiterhin ist die ebwo AöR berechtigt, sich nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 zu gewährleisten.
- (5) ¹Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht von Grundstückseigentümer:innen zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die ebwo AöR auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (6) ¹Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die ebwo AöR den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. ²Grundstückseigentümer:innen tragen die Kosten hierfür.

§ 12

Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen

- (1) Anlagen für die Vorbehandlung und Speicherung von Abwasser nach § 5 Abs. 4 sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles auszugestalten und zu betreiben.
- (2) ¹Sind Grundstücke an Straßenkanäle angeschlossen, bevor eine zentrale Abwasserreinigung in einer Kläranlage erfolgt, so haben Grundstückseigentümer:innen Hauskläranlagen als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen (vgl. § 13) zu errichten und zu betreiben.
- ²Hauskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, insbesondere den Normen des DIN-Ausschusses für Grundstücks- und Kleinkläranlagen. Grundstückseigentümer:innen haben auf eigene Kosten binnen sechs Monaten nach erfolgtem Anschluss alle oberirdischen und unterirdischen Teile der alten Abwassereinrichtungen (Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickerungen usw.), soweit sie nicht Teile der neuen genehmigten Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen oder zu Reinigungsöffnungen umzubauen.
- (3) ¹Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik, insbesondere der Normen des DIN-Ausschusses, einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. ²Am Ablauf dieser Anlagen sind die in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte einzuhalten. ³Grundstückseigentümer:innen haben die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen in regelmäßigen

Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. ⁴Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung.

- (4) ¹Grundstückseigentümer:innen, die über Abscheideanlagen verfügen, haben ein Betriebstagebuch zu führen. Aus dem Betriebstagebuch müssen
- a) Vermerke über vorgenommene Entleerungen (Tag, Menge und Verbleib),
 - b) Störungen der Abscheideeinrichtungen und
 - c) Reparaturen der Abscheideeinrichtungen

zu ersehen sein. ²Grundstückseigentümer:innen können sich zur Durchführung der Eigenüberwachung Dritter bedienen. ³Die ebwo AöR ist berechtigt, das Betriebstagebuch jederzeit einzusehen.

- (5) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstückentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13

Abwassersammelgruben

¹Grundstückseigentümer:innen haben auf Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt und die nicht an einen Straßenkanal angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, ausreichend bemessene, geschlossene und wasserdichte Abwassersammelgruben als Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben. ²Die ebwo AöR kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn zuvor die zuständige Wasserbehörde die Einleitung in ein Gewässer oder eine andere Abwasserbeseitigung erlaubt. ³Abwassersammelgruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu nutzen, zu betreiben und zu unterhalten, insbesondere den Normen des DIN-Normenausschuss Wasserwesen (NAW). ⁴Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 14

Reinigung von Abwassersammelgruben, Abscheideanlagen und Hauskläranlagen

- (1) Eigentümer:innen von Grundstücken, auf denen sich Abwassersammelgruben oder Hauskläranlagen befinden, sind verpflichtet, sich zum Entleeren, Transportieren und der schadlosen Beseitigung des Abwassers und Schlammes des Klärwerkes der ebwo AöR in Verbindung mit den zugelassenen Abfuhrunternehmen zu bedienen.
- (2) ¹Grundstückseigentümer:innen haben der ebwo AöR auf Verlangen die ordnungsgemäße Wartung der Abwassersammelgrube durch Vorlage einer Bescheinigung einer fachlich qualifizierten Firma nachzuweisen. ²Die ordnungsgemäße Wartung umfasst auch eine regelmäßige Dichtigkeitsprüfung der Abwassersammelgrube.
- (3) ¹Grundstückseigentümer:innen und Betreiber:innen veranlassen das Entleeren und Reinigen der Hauskläranlagen, der Gruben und Abscheideanlagen sowie die Abfuhr des Fäkalenschlammes und des Räumgutes. ²Die Intervalle für die Reinigung und Leerung sind dabei so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Abscheiders und des Schlammfanges nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird. ³Die entsprechenden DIN-Normen sind zu beachten.

- (4) ¹Abwassersammelgruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder gemeinschaftliche Abwasserbeseitigungsanlage der ebwo AöR möglich ist. ²Die ebwo AöR teilt Grundstückseigentümer:innen diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser.

4. Abschnitt - Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung

§ 15

Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1)¹Der schriftlichen Genehmigung der ebwo AöR bedürfen

- a) die erstmalige Herstellung und der erstmalige Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung Änderungen vorgenommen, ist dies der ebwo AöR unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, Grundstücksanschlüsse, Hauskläranlagen, Abscheider, Abwassersammelgruben, sowie anderer Rückhalteeinrichtungen.
- c) Änderungen am Anschlusskanal oder an der Grundstücksentwässerungsanlage.
- d) Nutzungsänderungen, die sich auf die Art des Abwassers auswirken können. Gleiches gilt, wenn sich die Menge des Abwassers erheblich ändert.
- e) der nachträgliche Ausbau sowie die Beseitigung bzw. Stilllegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.

²Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen erteilt. ³Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

⁴Grundstückseigentümer:innen sind verpflichtet, alle Nutzungsänderungen der ebwo AöR schriftlich anzuzeigen.

- (2) ¹Für die Erteilung einer Genehmigung gem. Abs. 1 ist ein schriftlicher Antrag (Entwässerungsantrag der ebwo AöR) bei der ebwo AöR zu stellen. ²Die ebwo AöR erteilt die Genehmigung nach den Bestimmungen dieser Satzung. ³Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlusskanälen.
- (3) ¹Dem Entwässerungsantrag der ebwo AöR sind alle darin geforderten Unterlagen beizufügen. ²Dem Antrag ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. ³Die ebwo AöR ist berechtigt, Sonderzeichnungen und Ergänzungen zu den eingereichten Unterlagen zu verlangen.
- (4) Der Entwässerungsantrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme bei der ebwo AöR einzureichen; spätestens jedoch, wenn ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung bei der Stadt Worms gestellt wird.
- (5) ¹Ohne vorherige Genehmigung der ebwo AöR darf öffentlichen Abwasseranlagen, Anschlusskanälen, Hauskläranlagen und anderen Rückhalteeinrichtungen sowie

Abwassersammelgruben kein Abwasser zugeführt werden. ²Mit den Arbeiten für die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Entwässerungsantrag genehmigt ist. ³Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens der LBauO entbindet Grundstückseigentümer:innen nicht von der Antragspflicht.

- (6) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (7) ¹Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. ²Vor Ablauf der Frist nach Satz 1 kann eine einmalige Fristverlängerung um ein weiteres Jahr ab Antragstellung beantragt werden. ³Der Antrag auf Fristverlängerung ist zu begründen. ⁴Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (8) Für die Genehmigung erhebt die ebwo AöR eine Gebühr gemäß den Festsetzungen in der Abwasserentgeltsatzung.

§ 16

Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Auskünfte und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Sofern bei einem Bauvorhaben ein bereits vorhandener Hausanschluss/Anschlusskanal genutzt werden soll, erfolgt vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung eine Zustandserfassung des Anschlusskanals durch die ebwo AöR. ²Grundstückseigentümer:innen tragen hierfür die Kosten.
- (2) ¹Grundstückseigentümer:innen oder Unternehmen im Sinne des § 57 LBauO haben die plan- und fachgerechte Durchführung und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und die Verbindung mit dem Anschlusskanal der ebwo AöR mittels Bescheinigung anzuzeigen. ²Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt durch die Mitarbeiter:innen der ebwo AöR. ³Die Grundleitungen werden im offenen Graben abgenommen. ⁴Vorher dürfen die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. ⁵Die ebwo AöR ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage vorab zu überprüfen. ⁶Werden diesbezüglich Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. ⁷Im Übrigen bleiben Grundstückseigentümer:innen für die Anlage verantwortlich und die ebwo AöR haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Grundstückseigentümer:innen sind für die fachgerechte Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den einschlägigen DIN-Normen, den sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen dieser Satzung verantwortlich.
- (4) ¹Die ebwo AöR ist berechtigt, Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassersammelgruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen. ²Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. ³Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des/der Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. ⁴Grundstückseigentümer:innen und -besitzer:innen sind verpflichtet, die Ermittlungen und

Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. ⁵Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ⁶Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

- (5) Werden bei der Überprüfung nach Absatz 4 Mängel festgestellt, sind sie durch den/die Grundstückseigentümer:innen unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die ebwo AöR kann von dem/den Grundstückseigentümer:innen oder -besitzer:innen jederzeit Auskünfte und Erklärungen über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängenden Fragen verlangen, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung.
- (7) Der Zutritt zu den Anlagen nach Absatz 4 ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die ebwo AöR ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 17

Informations- und Meldepflichten

- (1) ¹Wechselt das Eigentum, ist dies der ebwo AöR innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich durch die bisherigen Eigentümer:innen mitzuteilen. ²Die gleiche Verpflichtung haben neue Eigentümer:innen.
- (2) ¹Grundstückseigentümer:innen haben den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Anschlusskanal betrifft, der ebwo AöR einen Monat vorher mitzuteilen. ²Die ebwo AöR ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Anschlusskanals vom/von Grundstückseigentümer:innen zu fordern.
- (3) ¹Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen führt, ist der ebwo AöR anzuzeigen. ²Die ebwo AöR ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so haben Grundstückseigentümer:innen dies unverzüglich der ebwo AöR zu melden.
- (5) Ändert sich die Art des Abwassers, so haben Grundstückseigentümer:innen dies unaufgefordert und unverzüglich der ebwo AöR anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit und die biologische Abbaubarkeit des Abwassers nachzuweisen. ²Gleiches gilt, wenn sich die Menge des Abwassers erheblich ändert.
- (6) ¹Die Grundstückseigentümer:innen sind verpflichtet der ebwo AöR Auskünfte, Erklärungen und Nachweise für die Veranlagung der Abwassergebühren gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Abwasserentgeltsatzung der ebwo AöR zu erteilen bzw. abzugeben.

²Die ebwo AöR kann von dem/den Grundstückseigentümer:innen oder -besitzer:innen jederzeit Auskünfte, Erklärungen und Nachweise über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängenden Fragen für die Veranlagung der Abwassergebühren gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Abwasserentgeltsatzung der ebwo AöR, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, verlangen.

§ 18 Haftung

- (1) ¹Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften der/die Verursacher:innen. ²Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. ³Ferner haben Verursacher:innen die ebwo AöR von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen die ebwo AöR geltend machen. ⁴Sollte eine solche Einleitung zu einem Verlust der Vergünstigung gem. den einschlägigen Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes oder zu einer sonstigen Erhöhung der Abwasserabgabe führen, so werden Verursacher:innen, welche Schadstoffe eingeleitet haben, auch entsprechend der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.
- (2) Wer Anlagen zur Abwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für dabei entstehende Schäden.
- (3) Grundstückseigentümer:innen haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der ebwo AöR durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wird die ebwo AöR zur Haftung herangezogen, so behält sie sich den Rückgriff auf den/die Verursacher:innen vor.
- (5) Mehrere Verursacher:innen haften gesamtschuldnerisch.
- (6) ¹Einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Rückstau (§ 4 Abs. 5) haben Grundstückseigentümer:innen oder andere Personen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der ebwo AöR oder ihrer Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen vorliegen. ²§ 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt. ³Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 19 Ahndung bei Verstößen, Zwangsmaßnahmen

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 4 Abs. 1-3, § 9 Abs. 1 und 2, § 15) oder entgegen den Genehmigungen (§ 15) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 4 Abs. 1-4, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 4, § 10) herstellt,
 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§ 7, § 15),
 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalls einleitet (§§ 5 und 8, § 15),
 4. wer Niederschlagswasser abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 2 auf einem anderen Grundstück als auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zur Versickerung bringt (§ 8 Abs. 3 S. 1 und Abs. 6),
 5. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),

6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 4 Abs. 5, § 7 Abs. 4 und 6, § 11 Abs. 4, § 15 Abs. 6) und Mängel nicht beseitigt (§ 6 Abs. 4, § 16 Abs. 5),
7. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 5 Abs. 7), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 5 Abs. 8, § 16 Abs. 4 und 6, § 17), Nachweispflichten (§ 5 Abs. 8, § 12 Abs. 4), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 16 Abs. 4), Antragspflichten (§ 15 Abs. 2) und Anzeigepflichten (§ 15 Abs. 3 S. 4) nicht nachkommt,
8. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassersammelgruben und Abscheider nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 14),
9. ohne zum Transport zugelassen zu sein, Abwasser, Klärschlamm oder Abscheidegut transportiert oder sich deren an nicht zugelassenen Stellen entledigt,
10. wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung keinen geeichten Wasserzähler zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen einbaut oder einbauen lässt (§ 8 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 3 Satz 2),

oder wer einer sonstigen aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. ²Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der ebwo AöR nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie das Betreten der öffentlichen Abwasseranlagen ohne Genehmigung der ebwo AöR, ohne entsprechende Ausrüstung und ohne geregelte Sicherheitsvorkehrungen.

- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. ²Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

5. Abschnitt – Entgelte und Inkrafttreten

§ 20 Entgelte

Für die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die ebwo AöR Entgelte nach der Abwasserentgeltsatzung.

§ 21 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Worms (Allgemeine Entwässerungssatzung) vom 06.12.1989 außer Kraft.

Worms, den 18.07.2023
Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Andreas Oberhaus
Kfm. Vorstand

Hans-Dieter Gugumus
Techn. Vorstand

1. Änderungssatzung vom 12.12.2024 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 12.12.2024 mit Beschluss Nr. ebwo/043/VR2024. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 54 am 20.12.2024 Inhalt: Änderung in § 2, 5, 8, 14, 15, 16, 17 und 19. In Kraft getreten am 01.01.2025.

Anlage 1

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|---|--|
| a) Temperatur | bis 30° C |
| b) pH-Wert | 6,0 – 9,0 |
| c) Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: | 10 ml/
nach 0,5 Stunden
Absetzzeit |

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe 250mg/l
 (Emulsionen sind zu spalten)

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|---|---------|
| a) direkt abscheidbar, DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten Kohlenwasserstoffe gesamt | 20 mg/l |
| b) Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist. Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18): | 10 mg/l |

4. Organische Lösemittel

- | | |
|--|-----------|
| a) Sind nach dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik zu behandeln | |
| b) Halogenierte Kohlenwasserstoffe als AOX (adsorbierbares organisch gebundenes Halogen gem. DIN 38409 – H 114, Ausgabe März 1985) | 1 mg Cl/l |
| c) Einzelstoffe von b) | 0,5 mg/l |

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | | |
|--------------------------|------|---|
| a) Arsen | (As) | 0,1 mg/l |
| b) Blei | (Pb) | 2,0 mg/l |
| c) Cadmium ¹⁾ | (Cd) | 0,2 mg/l |
| d) Chrom 6-wertig | (Cr) | 0,5 mg/l |
| e) Chrom | (Cr) | 2,0 mg/l |
| f) Kupfer | (Cu) | 1,0 mg/l |
| g) Nickel | (Ni) | 2,0 mg/l |
| h) Quecksilber | (Hg) | 0,05 mg/l |
| i) Selen | (Se) | nach spez. Festlegung,
jedoch < 1,0 mg/l |

j)	Zink	(Zn)	3,0 mg/l
k)	Zinn	(Sn)	nach spez. Festlegung, jedoch < 5,0 mg/l
l)	Aluminium	(Al)	3,0 mg/l
m)	Cobalt	(Co)	nach spez. Festlegung, jedoch < 5,0 mg/l
n)	Silber	(Ag)	nach spez. Festlegung, jedoch < 2,0 mg/l
o)	Eisen		20 mg/l

¹⁾ Gesonderte Behandlung von Abwasserteilströmen, welche diese Stoffe enthalten, ist in der Regel erforderlich.

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Ammonium und Ammoniak (NH ₄ , NH ₃) Berechnet als N		150 mg/l
b)	Cyanid, leicht freisetzbar	(Cn)	1 mg/l
c)	Cyanid, gesamt	(Cn)	20 mg/l
d)	Fluorid	(F)	60 mg/l
e)	Nitrit (falls größere Frachten anfallen)	(NO ₂) berechnet als N	10 mg/l
	Nitrat	(NO ₃) berechnet als N	50 mg/l
f)	Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
g)	Sulfid	(S)	2 mg/l
h)	Gesamt-P		10 mg/l
i)	Chlor	(Cl ₂) frei oxidierend	5 mg/l

7. Organische Stoffe

a)	wasserdampfvlüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	20 mg/l
b)	toxische Phenole (z.B. Chlorphenole)	nur nach spez. Festlegung

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid,
Eisen-II-Sulfat: nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Abwasseranlage auftreten.

Anlage 2

Stoffe, deren Einleitung gemäß § 4 Abs. 1 untersagt ist:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerung oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Mist, Sand, Glas, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Kunststoffe, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panzeninhalt, Schlempe, Trub, Treber, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Zement, Mörtel, Kalkhydrat) und flüssige Abfälle, die erhärten;

2. feuergefährliche explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle, und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe; Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern; fotochemische Abwässer (Fixierbäder, Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen);
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. Faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellereitechnik nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. farbstoffhaltiges Abwasser, deren Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
9. unbehandelte Abwässer oder sonstige Stoffe aus Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
10. unbehandeltes Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien;
11. Grund-, Quell-, Bach- und Drainagewasser.

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 15.12.2021

4. Änderungssatzung vom 12.12.2024

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit § 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel und 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit § 2 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01. Januar 2020, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 16.12.2022, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 7, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG), zuletzt vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), erfolgte durch den Verwaltungsrat der ebwo AöR in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2024 die Beschlussfassung (Beschluss-Nr. ebwo/044/VR2024) über die 4. Änderungssatzung zu dieser Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 15. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

I. § 2

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

§ 2

Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

- (1) ¹Maßstab für die Niederschlagswassergebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist die Abflussfläche. ²Als Abflussfläche gilt die bebaute oder befestigte und unmittelbar oder mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücksfläche (tatsächlich entwässerte Fläche).
- (2) ¹Als angeschlossen gilt eine Abflussfläche auch dann, wenn der Anschluss mittels eines Überlaufes hergestellt wurde. ²In diesem Falle wird für die Rückhaltung von Niederschlagswasser durch dezentrale Versickerungseinrichtungen auf dem eigenen Grundstück ein Abschlag in Form einer Reduzierung der Abflussfläche nach Absatz 1 gewährt. ³Die Abflussfläche reduziert sich dabei bei einer Mulden- oder Rigolen-/ Rohrversickerung im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 in der derzeit gültigen Fassung (die Einsichtnahme in das Arbeitsblatt ist bei der ebwo AöR möglich) um jeweils 5 Quadratmeter je vorgehaltenem Quadratmeter Versickerungsfläche (Länge multipliziert mit der versickerungswirksamen Breite der Anlage). ⁴Bei einer Schachtversickerung reduziert sich die Abflussfläche um die Fläche, die nach den Vorgaben des in Satz 3 genannten DWA-Arbeitsblattes zur Bemessung an einen Sickerschacht ohne Überlauf angeschlossen werden könnte. ⁵Der entsprechende Nachweis ist durch den/die Grundstückseigentümer*innen zu erbringen. ⁶Die Höhe des Abschlages darf 70 % der Abflussfläche nicht überschreiten.

- (3) ¹Bei der Ermittlung der Abflussfläche im Sinne von Absatz 1 bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisternenvolumens (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %, zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisternenvolumens (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- ²Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (4) ¹Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser ist der/die Grundstückseigentümer*in verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. ²Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der ebwo AöR schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) ¹Maßstab für die Niederschlagswassergebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist die Abflussfläche. ²Als Abflussfläche gilt die Gesamtsumme der überbauten und befestigten Flächen (versiegelte Flächen), welche unmittelbar oder mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. ³Die versiegelten Flächen werden mit dem in der Anlage 2, welche Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Bemessungsfaktor, multipliziert. ⁴Die Abflussfläche wird jeweils auf volle Quadratmeter abgerundet.
- ⁵Auf Antrag der Grundstückseigentümer:innen kann ein anderer Bemessungsfaktor als in Anlage 2 herangezogen werden, wenn ein geringerer Spitzenabflussbeiwert im Sinne der DIN 1986-100 nachgewiesen wird.
- (2) ¹Als angeschlossen gilt eine Abflussfläche auch dann, wenn der Anschluss mittels eines Überlaufes hergestellt wurde. ²In diesem Fall wird für die Rückhaltung von Niederschlagswasser durch dezentrale Versickerungseinrichtungen auf dem eigenen Grundstück ein Abschlag in Form einer Reduzierung der Abflussfläche nach Absatz 1 gewährt. ³Dabei reduziert sich die Abflussfläche bei einer Mulden- oder Rigolen-/ Rohrversickerung im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 in der derzeit gültigen Fassung (die Einsichtnahme in das Arbeitsblatt ist bei der ebwo AöR möglich) um jeweils 5 m³ je vorgehaltenem Quadratmeter Versickerungsfläche (Länge multipliziert mit der versickerungswirksamen Breite der Anlage). ⁴Bei einer Schachtversickerung reduziert sich die Abflussfläche um die Fläche, die nach den Vorgaben des in Satz 3 genannten DWA-Arbeitsblattes zur Bemessung an einen Sickerschacht ohne Überlauf angeschlossen werden könnte. ⁵Der entsprechende Nachweis ist durch den/die Grundstückseigentümer:innen zu erbringen. ⁶Die Höhe des Abschlages darf 70 % der Abflussfläche nicht überschreiten.

⁷Die ebwo AöR kann die Reduzierung der Abflussfläche von der Vorlage einer durch die zuständige Wasserbehörde erteilten Genehmigung der Versickerungsanlage abhängig machen.

- (3) ¹Bei der Ermittlung der Abflussfläche im Sinne von Absatz 1 bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird.

²Bei Vorrichtungen ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, bleibt die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang außer Ansatz.

³Bei ortsunveränderlichen Vorrichtungen mit einem Anschluss an die Abwasseranlage und einem Fassungsvermögen von jeweils mindestens 1 m³

- a) bleibt bei Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisternenvolumens (in m³) durch 0,05 ergibt, außer Ansatz.
- b) bleibt bei Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser und zusätzlicher Nutzung des Niederschlagswassers für die Gartenbewässerung diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisternenvolumens (in m³) durch 0,05 multipliziert mit 10 % ergibt, außer Ansatz.
- c) bleibt bei Verwendung des Niederschlagswassers zur alleinigen Gartenbewässerung diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisternenvolumens (in m³) durch 0,10 ergibt, außer Ansatz.

⁴Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete und nach den vorstehenden Regelungen außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird. ⁵Nicht unter die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 fallen Vorrichtungen, die so beschaffen sind, dass jederzeit ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen eine Zuleitung zur öffentlichen Abwasseranlage hergestellt werden kann.

- (4) ¹Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser ist der/die Grundstückseigentümer:in verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. ²Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der ebwo AöR schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

- (5) Der/die Grundstückseigentümer:in ist verpflichtet, der ebwo AöR jede Veränderung der Abflussfläche innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

II. § 3 Abs. 3 + 4

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

- (3) Für die Gewichtung wird festgestellt, wie hoch der Anteil der Kosten für die
- a) biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und der Abwasserabgabe sowie
- b) der Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen,

jeweils gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist.

- (4) ¹Bemessungsgrundlage für die Gewichtung ist der CSB, der den im Absatz 2 genannten Wert überschreitet, und das Verhältnis zwischen CSB und BSB₅ (Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen). ²Dabei wird jeweils das arithmetische Mittel aus den Abwasserproben pro Jahr zugrunde gelegt.
³Der Gewichtungsfaktor G wird nach der folgenden Formel (gerundet auf eine Nachkommastelle) berechnet:

$$G = \{(CSB : 700) \times \text{Kostenanteil biologischer und chemischer Reinigung und Abwasserabgabe} + \text{restliche Kosten der Schmutzwasserbeseitigung}\} \times F$$

$$F = 1 \text{ wenn das Verhältnis von CSB zu BSB}_5 \text{ den Wert 2 nicht überschreitet, ansonsten gilt } F = (CSB : BSB_5) : 2$$

⁴Mit dem nach Satz 3 ermittelten Vomhundertsatz wird die tatsächliche Schmutzwassermenge multipliziert.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (3) Für die Gewichtung wird festgestellt, wie hoch sich der prozentuale Anteil der Kosten für die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und der Abwasserabgabe an den Kosten der Abwasserbeseitigung beläuft.
- (4) ¹Bemessungsgrundlage für die Gewichtung ist der CSB, der den im Absatz 2 genannten Wert überschreitet, und das Verhältnis zwischen CSB und BSB₅ (Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen). ²Dabei wird jeweils das arithmetische Mittel aus den Abwasserproben pro Kalenderjahr zugrunde gelegt.
³Der Faktor für die Gewichtung (G) wird nach der folgenden Formel (gerundet auf eine Nachkommastelle) berechnet:

$$G = \{(CSB : 700) \times \text{Kostenanteil biologischer und chemischer Reinigung und Abwasserabgabe} + \text{restliche Kosten der Schmutzwasserbeseitigung}\} \times F$$

$$F = 1, \text{ wenn das Verhältnis von CSB zu BSB}_5 \text{ den Wert 2 nicht überschreitet, ansonsten gilt } F = (CSB : BSB_5) : 2$$

⁴Mit dem nach Satz 3 ermittelten Vomhundertsatz wird die tatsächliche Schmutzwassermenge multipliziert.

III. § 4 Abs. 1-6

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach der Jahresschmutzwassermenge berechnet. ²Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Schmutzwasser. ³Als Schmutzwasser gelten
- a) das auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser. Dabei ist im von der EWR AG mit Wasser versorgten Stadtgebiet der letzte vor dem 01. Oktober des Vorjahres abgelesene 12-monatige Wasserverbrauch und im vom Wasserversorgungsverband für das Seebachgebiet

versorgten Gebiet der Wasserbezug des vorhergehenden Jahres zugrunde zu legen. Liegt ein 12-monatiger Verbrauch nicht vor, so ist der letzte Teiljahresverbrauch auf einen Jahresverbrauch hochzurechnen.

- b) das im Vorjahr auf dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen sowie das zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen entnommene Wasser.

- (2) ¹Der Wasserverbrauch ist durch geeichte Wasserzähler festzustellen. ²Bei privaten Wasserversorgungsanlagen sind die Wasserzähler an leicht zugänglichen Stellen durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern und regelmäßig abzulesen. ³Seine Überprüfung muss jederzeit möglich sein. ⁴Die ermittelte Wassermenge ist der ebwo AöR bis zum 31. Januar des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. ⁵Wo Wasserzähler nicht oder noch nicht vorhanden sind, offensichtlich unrichtig oder noch keinen 12-monatigen Verbrauch angezeigt haben, oder eine Mitteilung nach Satz 3 nicht erfolgte, wird die Wassermenge durch die ebwo AöR geschätzt. ⁶Dabei ist bei ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Häusern von 35 m³ pro Bewohner und Jahr auszugehen.

⁷Die auf einer Schätzung beruhende Veranlagung kann durch eine Nachveranlagung ersetzt werden. ⁸Sie ist durch eine Nachveranlagung zu ersetzen, wenn ein entsprechender Antrag durch den/die Grundstückseigentümer*in erfolgte.

⁹Dieser ist die Wassermenge zugrunde zu legen, die erstmals während eines 12-monatigen Ablesezeitraumes gemessen werden kann. ¹⁰Das Messergebnis dieses Ablesezeitraumes ist der künftigen Veranlagung so lange zugrunde zu legen, bis nach Abs. 1 Nr. 1 a verfahren werden kann.

- (3) ¹Von den Wassermengen nach Abs. 1 werden auf Antrag die Wassermengen abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden. ²Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines geeichten und leicht zugänglichen Wasserzählers. ³Die Messeinrichtungen sind durch den/die Grundstückseigentümer*in auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern und regelmäßig abzulesen. ⁴Hinter diesem Wasserzähler darf nur Wasser entnommen werden, das nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. ⁵Können die abzusetzenden Wassermengen nicht über Messeinrichtungen ermittelt werden, so sind die Mengen durch Schätzungen zu ermitteln.

⁶Abweichend hiervon werden auf Antrag ohne Nachweis für das Bewässern von Hausgärten in einer Größe von

50 - 200 m ²	10 % der bezogenen Wassermenge,	höchstens 20 m ³ /Jahr
201 – 500 m ²	20 % der bezogenen Wassermenge,	höchstens 40 m ³ /Jahr
über 500 m ²	30 % der bezogenen Wassermenge,	höchstens 60 m ³ /Jahr

abgesetzt.

⁷Das Absetzen von Wassermengen entfällt, wenn sich auf dem Grundstück eine Wasserversorgungsanlage befindet, bei der das Wasser mit einer Motorpumpe gefördert wird und deren Saugrohr einen größeren Durchmesser als 3/4 Zoll (entspricht 1,905 cm) besitzt.

- (4) Der Antrag auf Absetzung von Wassermengen ist binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides schriftlich bei der ebwo AöR zu stellen.

- (5) Von dem Abzug gem. Abs. 3 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Auffüllung der Warmwasserheizungsanlage gebrauchte Wasser ohne Rücksicht auf die Menge,

- c) Wassermengen bis zu 60 m³ jährlich, sofern ein geringerer Verbrauch nicht nachgewiesen werden kann,
 - d) das zur Bewässerung von Hausgärten verwendete Wasser, sofern der Hausgarten weniger als 50 m² Fläche hat.
- (6) Als Schmutzwassermenge im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken mit Abwassergruben oder Kleinkläranlagen die entnommene und bei der Kläranlage angelieferte Abwassermenge.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach der Jahresschmutzwassermenge berechnet. ²Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Schmutzwasser. ³Als Schmutzwasser gelten
- a) das auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser. Im von der EWR AG mit Wasser versorgten Stadtgebiet sind die abgerechneten Wasserverbräuche, die vor dem 01. Oktober des Vorjahres liegen und in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober des Vorjahres und dem 31. Oktober des Vorjahres von der EWR AG abgerechnet wurden, zugrunde zu legen. Wurden die Wasserverbräuche des Zeitraums zwischen dem 01. Oktober und dem 31. Oktober des Vorjahres bereits für die Veranlagung der Schmutzwassergebühr des Vorjahres herangezogen, sind diese grundsätzlich nicht mehr für die Veranlagung zugrunde zu legen. Im vom Wasserwerkzweckverband Seebachgebiet versorgten Gebiet ist der Wasserbezug des vorausgegangenen Jahres zugrunde zu legen. Liegt nur ein Teiljahresverbrauch vor, so ist dieser auf einen Jahresverbrauch hochzurechnen, wenn der Verbrauch einen Zeitraum vom mindestens 120 Tagen umfasst. Liegt mehr als ein Jahresverbrauch vor, so ist dieser auf einen Jahresverbrauch herunterzurechnen. Liegt ein Teiljahresverbrauch unter 120 Tagen oder gar kein Verbrauch vor, sind die Verbrauchswerte, welche bereits Grundlage der Jahresschmutzwassermenge der Vorjahre waren, zu ergänzen, um eine Jahresschmutzwassermenge zu bilden. Sind die abgerechneten Wasserverbräuche des Frischwasserversorgers nicht zur Heranziehung für die Schmutzwassermenge geeignet, wird auf Basis der Schmutzwassermenge der Vorjahre ein Ersatzwert zugrunde gelegt.
 - b) das im Vorjahr auf dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, etc.) sowie das zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen entnommene Wasser.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch ist durch geeichte Wasserzähler festzustellen. ²Bei privaten Wasserversorgungsanlagen und Brauchwasser aus anderen Anlagen sind die Wasserzähler an leicht zugänglichen Stellen durch den/die Grundstückseigentümer:in auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern und regelmäßig abzulesen. ³Eine Überprüfung des Wasserzählers muss jederzeit möglich sein. ⁴Die ermittelte Wassermenge (Zählerstand und Ablesedatum) des Vorjahres ist der ebwo AöR bis zum 31. Januar des jeweiligen Veranlagungsjahres mitzuteilen. ⁵Wo Wasserzähler nicht oder noch nicht vorhanden sind oder noch keinen 120-tägigen Verbrauch angezeigt haben, oder eine Mitteilung nach Absatz 2 Satz 4 nicht erfolgte, wird die Wassermenge durch die ebwo AöR geschätzt. ⁶Dabei ist bei ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Häusern von 35 m³ pro Bewohner und Jahr auszugehen. ⁷Die auf einer Schätzung beruhende Veranlagung kann durch eine Nachveranlagung ersetzt werden. ⁸Sie ist durch eine Nachveranlagung zu ersetzen, wenn ein entsprechender Antrag durch den/die Grundstückseigentümer:in erfolgt. ⁹Dieser Nachveranlagung ist die Wassermenge zugrunde zu legen, die erstmals, während eines 120-tägigen Ablesezeitraumes, gemessen werden kann. ¹⁰Das Messergebnis dieses Ablesezeitraumes ist der künftigen Veranlagung so lange zugrunde zu legen, bis nach Absatz 1 Nr. 1 a) verfahren werden kann.

- (3) ¹Von den Wassermengen nach Absatz 1 werden auf Antrag die Wassermengen abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden. ²Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines geeichten Wasserzählers. ³Für diesen Wasserzähler gilt die Regelung in Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. ⁴Hinter diesem Wasserzähler darf sodann nur Wasser entnommen werden, das nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. ⁵Können die abzusetzenden Wassermengen nicht über Messeinrichtungen festgestellt werden, so sind die Mengen durch Schätzungen zu ermitteln. ⁶Abweichend hiervon werden auf Antrag ohne Nachweis für das Bewässern von Gärten (unbefestigte Flächen) für das jeweilige Grundstück bezogene Wassermengen wie folgt abgesetzt:

10 % der bezogenen Wassermenge	höchstens 20 m ³ / Jahr	bei einer Gartenfläche von 50 – 200 m ²
20 % der bezogenen Wassermenge	höchstens 40 m ³ / Jahr	bei einer Gartenfläche von 201 – 500 m ²
30 % der bezogenen Wassermenge	höchstens 60 m ³ / Jahr	bei einer Gartenfläche über 501 m ²

abgesetzt.

⁷Das Absetzen von Wassermengen entfällt, wenn sich auf dem Grundstück eine Wasserversorgungsanlage befindet, bei der das Wasser mit einer Motorpumpe gefördert wird und deren Saugrohr einen größeren Durchmesser als 3/4 Zoll (entspricht 1,905 cm) besitzt.

- (4) Der Antrag auf Absetzung von Wassermengen ist binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides schriftlich bei der ebwo AöR zu stellen.
- (5) ¹Von dem Abzug gem. Absatz 3 Satz 1-5 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, das zur Auffüllung der Warmwasserheizungsanlage gebrauchte Wasser sowie Pool- und Schwimmbeckenwasser ohne Rücksicht auf die Menge ausgeschlossen. ²Von einem Abzug gem. Absatz 3 Satz 5 sind Wassermengen bis zu 60 m³ jährlich ausgeschlossen, sofern ein geringerer Verbrauch nicht nachgewiesen werden kann. ³Von einem Abzug gem. Absatz 3 Satz 6 ist das zur Bewässerung von Gärten (unbefestigte Flächen) verwendete Wasser ausgeschlossen, sofern der Garten eine Fläche von weniger als 50 m² hat.
- (6) Als Schmutzwassermenge im Sinne von Absatz 1 gilt bei Grundstücken mit Abwassergruben oder Kleinkläranlagen die entnommene und bei der Kläranlage angelieferte Abwassermenge.

IV. § 6

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

§ 6

Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

- (1) ¹Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse und die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanäle i.S. der Allgem. Entwässerungssatzung) innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sowie Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurden, führt die ebwo AöR aus.

²Die Kosten hierfür sind der ebwo AöR von den Erstattungspflichtigen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

³Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung des Anschlusses oder einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlüssen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind wie folgt zu ersetzen:

a) ¹Für Anschlüsse, die im Zuge der Herstellung des Straßenkanales erstellt werden, richtet sich die Höhe des Aufwändungsersatzes nach dem Rohrdurchmesser.

Er beträgt bei einem Durchmesser	
bis DN 150	920 €
bis DN 250	1.170 €

³Sofern in Gebieten mit oberirdischer Niederschlagswasserbeseitigung Aufwendungen für Einrichtungen der Niederschlagswasserableitung im Sinne des § 19 Abs. 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung anfallen, werden diese in der tatsächlich entstandenen Höhe auf den Erstattungspflichtigen umgelegt.

⁴Zur Ermittlung des Aufwändungsersatzes werden dabei die Gesamtaufwendungen eines Straßenzuges durch die Anzahl der hergestellten Anschlüsse geteilt.

b) Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die nicht unter die Regelung nach Buchstabe a) fallen, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe der ebwo AöR zu ersetzen.

(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen sind der ebwo AöR in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

(4) Der ebwo AöR sind die Kosten für Grundstücksanschlüsse außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 6

Ersatz der Aufwendungen für Anschlusskanäle

(1) ¹Die Maßnahmen für die Herstellung von Anschlusskanälen, die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle und die Erneuerung von Anschlusskanälen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sowie für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurden, führt die ebwo AöR aus. ²Die Aufwendungen für Maßnahmen nach Satz 1 sind der ebwo AöR von den Erstattungspflichtigen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. ³Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung des Anschlusses oder einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Eigentümer:in oder dinglich Nutzungsberechtigte:r des Grundstücks ist.

(2) Sofern in Gebieten mit oberirdischer Niederschlagswasserbeseitigung Aufwendungen für Einrichtungen der Niederschlagswasserableitung im Sinne des § 19 Abs. 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung anfallen, werden diese in der tatsächlich entstandenen Höhe auf den/die Erstattungspflichtige:n umgelegt.

(3) Der ebwo AöR sind die Aufwendungen für Anschlusskanäle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

V. § 7

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

**§ 7
Genehmigungsgebühr**

Die Gebühr für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung gem. der Allgemeinen Entwässerungssatzung beträgt bei einem Durchmesser des Grundstücksanschlusses

bis 150 mm	50 €
bis 200 mm	100 €
über 200 mm	155 €
Änderungen während der Ausführung	40 €

wird durch folgende Fassung ersetzt:

**§ 7
Genehmigungsgebühr**

¹Die Gebühr für die Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung gem. der Allgemeinen Entwässerungssatzung beträgt 200,00 €. ²Sofern ein erhöhter Aufwand bei der Bearbeitung des Entwässerungsantrages entsteht, ist zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 1 eine Gebühr i. H. v. 75,00 €/je Stunde Mehraufwand zu entrichten.

VI. § 9 Abs. 1

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

**§ 9
Abwasserabgabe**

- (1) ¹Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz), wälzt die ebwo AöR ab. ²Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. ³Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. ⁴Der Abgabesatz beträgt je Einwohner im Jahr

ab 01.01.1996	15,34 €
ab 01.01.1997	17,90 €

wird durch folgende Fassung ersetzt:

**§ 9
Abwasserabgabe / Kleineinleitergebühr**

- (1) ¹Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz), wälzt die ebwo AöR auf die Eigentümer:in oder den/die Nutzungsberechtigte:n der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, und auf die Betreiber abgabepflichtiger Kleineinleitungen ab (§ 2 Absatz 1 des Landesabwasserabgabengesetzes) ab. ²Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. ³Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. ⁴Der Abgabesatz beträgt je Einwohner im Jahr 17,90 €

VII. § 11 Abs. 1 S. 1-5**Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung****§ 11
Fälligkeit**

- (1) ¹Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden als Jahresschuld festgesetzt. ²Die jährlichen Benutzungsgebühren sind in gleich großen Raten an den nachfolgenden Fälligkeiten zu entrichten:

³Die Fälligkeitstermine, für die sich aus Satz 1 ergebenden Raten richten sich nach dem Wasserversorgungsgebiet, dem das veranlagte Grundstück zugeteilt ist. ⁴Dabei sind die Raten im von der EWR AG mit Wasser versorgten Stadtgebiet grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, fällig. ⁵In den Gebieten, die vom Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet versorgt werden, sind die Raten nach Abs. 1 grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November, fällig.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) ¹Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden als Jahresschuld festgesetzt. ²Die jährlichen Benutzungsgebühren sind in gleich großen Raten an den nachfolgenden Fälligkeiten zu entrichten:

³Die Fälligkeitstermine richten sich nach dem Wasserversorgungsgebiet, dem das veranlagte Grundstück zugeteilt ist. ⁴Dabei sind die Raten im von der EWR AG mit Wasser versorgten Stadtgebiet grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, fällig. ⁵In den Gebieten, die vom Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet versorgt werden, sind die Raten grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November, fällig.

VIII. § 12 Abs. 6**Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

- (6) ¹Mehrere Entgeltpflichtige haften gesamtschuldnerisch. ²Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Entgeltschuldner:innen gesamtschuldnerisch. ³Der Bescheid über die gesamte Entgeltforderung kann an den/die Verwalter:in gerichtet werden.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (6) ¹Mehrere Entgeltpflichtige haften gesamtschuldnerisch. ²Der Bescheid über die gesamte Entgeltforderung kann bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes an den/die Verwalter:in gerichtet werden.

IX. Anlage 2 wird neu hinzugefügt

Anlage 2

Versiegelungsarten

nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung)

Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Faktoren werden in Anlehnung an DIN 1986-100 und unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt:

Befestigungsart		Faktor
1	Bebaute Flächen	
1.1	Standarddach (flach oder geneigt)	1,0
1.2	Begrüntes Dach	0,5
2	Befestigte Flächen	
2.1	Beton, Asphalt, Verbundsteine, befestigte Flächen mit Verguss	1,0
2.2	Pflasterflächen mit weiten Fugen, Kiesbelag	0,7
2.3	Rasengittersteine, Sickersteine, Schotterrasen	0,3
3	Unbefestigte Flächen	0,0
4	Andere Versiegelungsarten Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, welcher der in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.	

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Worms, 13.12.2024
Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Andreas Oberhaus
Kaufmännischer Vorstand

Hans-Dieter Gugumus
Technischer Vorstand

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

SATZUNG

über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom

15.12.2021

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit § 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit § 2 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 7, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), erfolgte durch den Verwaltungsrat der ebwo AöR in seiner Sitzung vom 15.12.2021 die Beschlussfassung (Beschluss-Nr. ebwo/059/VR2021) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Art und Umfang der Entgelterhebung

- (1) ¹Der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 von der Stadt Worms die Selbstverwaltungsaufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) übertragen. ²Die ebwo AöR erhebt zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung die folgenden Entgelte:
1. eine Niederschlagswassergebühr zur Deckung der Kosten für die Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 2),
 2. eine Schmutzwassergebühr zur Deckung der Kosten für die Beseitigung von Schmutzwasser (§§ 3 und 4),
 3. eine Gebühr für die Anlieferung von Abwasser aus geschlossenen Abwassergruben oder Kleinkläranlagen (§ 4),
 4. eine Gebühr für Abwasseruntersuchungen (§ 8),
 5. eine Gebühr für die Bearbeitung von Entwässerungsanträgen (§ 7),
 6. einen Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 6).
- (2) Zu den Kosten im Sinne des Abs. 1 gehört auch die Abwasserabgabe. § 9 bleibt unberührt.
- (3) Bei Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie

die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

- (4) Die Entgelte zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

- (1) ¹Maßstab für die Niederschlagswassergebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist die Abflussfläche.²Als Abflussfläche gilt die Gesamtsumme der überbauten und befestigten Flächen (versiegelte Flächen), welche unmittelbar oder mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. ³Die versiegelten Flächen werden mit dem in der Anlage 2, welche Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Bemessungsfaktor, multipliziert. ⁴Die Abflussfläche wird jeweils auf volle Quadratmeter abgerundet.

⁵Auf Antrag der Grundstückseigentümer:innen kann ein anderer Bemessungsfaktor als in Anlage 2 herangezogen werden, wenn ein geringerer Spitzenabflussbeiwert im Sinne der DIN 1986-100 nachgewiesen wird.

- (2) ¹Als angeschlossen gilt eine Abflussfläche auch dann, wenn der Anschluss mittels eines Überlaufes hergestellt wurde. ²In diesem Falle wird für die Rückhaltung von Niederschlagswasser durch dezentrale Versickerungseinrichtungen auf dem eigenen Grundstück ein Abschlag in Form einer Reduzierung der Abflussfläche nach Absatz 1 gewährt.³Dabei reduziert sich die Abflussfläche bei einer Mulden- oder Rigolen-/ Rohrversickerung im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 in der derzeit gültigen Fassung (die Einsichtnahme in das Arbeitsblatt ist bei der ebwo AöR möglich) um jeweils 5 m³ je vorgehaltenem Quadratmeter Versickerungsfläche (Länge multipliziert mit der versickerungswirksamen Breite der Anlage).⁴Bei einer Schachtversickerung reduziert sich die Abflussfläche um die Fläche, die nach den Vorgaben des in Satz 3 genannten DWA-Arbeitsblattes zur Bemessung an einen Sickerschacht ohne Überlauf angeschlossen werden könnte. ⁵Der entsprechende Nachweis ist durch den/die Grundstückseigentümer:innen zu erbringen.⁶Die Höhe des Abschlages darf 70 % der Abflussfläche nicht überschreiten.⁷Die ebwo AöR kann die Reduzierung der Abflussfläche von der Vorlage einer durch die zuständige Wasserbehörde erteilten Genehmigung der Versickerungsanlage abhängig machen.

- (3) ¹Bei der Ermittlung der Abflussfläche im Sinne von Absatz 1 bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird.

²Bei Vorrichtungen ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, bleibt die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang außer Ansatz. ³Bei ortsunveränderlichen Vorrichtungen mit einem Anschluss an die Abwasseranlage und einem Fassungsvermögen von jeweils mindestens 1 m³

- a) bleibt bei Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisternenvolumens (in m³) durch 0,05 ergibt, außer Ansatz.

- b) bleibt bei Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser und zusätzlicher Nutzung des Niederschlagswassers für die Gartenbewässerung diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisternenvolumens (in m³) durch 0,05 multipliziert mit 10 % ergibt, außer Ansatz.
- c) bleibt bei Verwendung des Niederschlagswassers zur alleinigen Gartenbewässerung diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisternenvolumens (in m³) durch 0,10 ergibt, außer Ansatz.

⁴Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, und nach den vorstehenden Regelungen außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird. ⁵Nicht unter die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 fallen Vorrichtungen, die so beschaffen sind, dass jederzeit ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen eine Zuleitung zur öffentlichen Abwasseranlage hergestellt werden kann.

- (4) ¹Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser ist der/die Grundstückseigentümer:in verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. ²Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der ebwo AöR schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer:in ist verpflichtet, der ebwo AöR jede Veränderung der Abflussfläche innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr ist nach der Schmutzwassermenge (§ 4), die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird, zu berechnen. ²Bei nichthäuslichem Abwasser wird diese entsprechend den nachfolgenden Regelungen gewichtet.
- (2) ¹Soweit die Beseitigung von Abwasser einschließlich der Schlammbehandlung und -beseitigung einen erhöhten Aufwand der ebwo AöR erfordert, erfolgt eine Gewichtung des Schmutzwassers. ²Ein erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf), einen Wert von 700 mg/l übersteigt.
- (3) Für die Gewichtung wird festgestellt, wie hoch sich der prozentuale Anteil der Kosten für die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und der Abwasserabgabe an den Kosten der Abwasserbeseitigung beläuft.
- (4) ¹Bemessungsgrundlage für die Gewichtung ist der CSB, der den im Absatz 2 genannten Wert überschreitet, und das Verhältnis zwischen CSB und BSB₅ (Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen). ²Dabei wird jeweils das arithmetische Mittel aus den Abwasserproben pro Kalenderjahr zugrunde gelegt. ³Der Faktor für die Gewichtung (G) wird nach der folgenden Formel (gerundet auf eine Nachkommastelle) berechnet:

$G = \{(CSB : 700) \times \text{Kostenanteil biologischer und chemischer Reinigung und Abwasserabgabe} + \text{restliche Kosten der Schmutzwasserbeseitigung}\} \times F$

$F = 1$, wenn das Verhältnis von CSB zu BSB_5 den Wert 2 nicht überschreitet, ansonsten gilt
 $F = (CSB : BSB_5) : 2$

⁴Mit dem nach Satz 3 ermittelten Vomhundertsatz wird die tatsächliche Schmutzwassermenge multipliziert.

- (5) ¹Die Ermittlung der Werte erfolgt aus der nicht abgesetzten Zwei-Stunden-Mischprobe. ²Fällt das Abwasser aufgrund technischer Gegebenheiten nicht kontinuierlich an (z. B. chargenweise Abwasserbehandlung), so kann die Zwei-Stunden-Mischprobe durch eine qualifizierte Stichprobe einer Charge ersetzt werden. ³Das jeweilige Analyseverfahren ergibt sich aus der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserverordnung - AbwV -) vom 21.03.1997 (BGBl. S. 566) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) ¹Bestehen zwischen dem/den Abgabepflichtigen und der ebwo AöR Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Verschmutzungsgrades des Abwassers, so kann der/die Abgabepflichtige auf eigene Kosten ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einholen. ²Die ebwo AöR ist dabei vor der Einholung des Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach der Jahresschmutzwassermenge berechnet. ²Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Schmutzwasser. ³Als Schmutzwasser gelten
- a) das auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser. Im von der EWR AG mit Wasser versorgten Stadtgebiet sind die abgerechneten Wasserverbräuche, die vor dem 01. Oktober des Vorjahres liegen und in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober des Vorjahres und dem 31. Oktober des Vorjahres von der EWR AG abgerechnet wurden, zugrunde zu legen. Wurden die Wasserverbräuche des Zeitraums zwischen dem 01. Oktober und dem 31. Oktober des Vorjahres bereits für die Veranlagung der Schmutzwassergebühr des Vorjahres herangezogen, sind diese grundsätzlich nicht mehr für die Veranlagung zugrunde zu legen. Im vom Wasserwerkzweckverband Seebachgebiet versorgten Gebiet ist der Wasserbezug des vorausgegangenen Jahres zugrunde zu legen. Liegt nur ein Teiljahresverbrauch vor, so ist dieser auf einen Jahresverbrauch hochzurechnen, wenn der Verbrauch einen Zeitraum vom mindestens 120 Tagen umfasst. Liegt mehr als ein Jahresverbrauch vor, so ist dieser auf einen Jahresverbrauch herunterzurechnen. Liegt ein Teiljahresverbrauch unter 120 Tagen oder gar kein Verbrauch vor, sind die Verbrauchswerte, welche bereits Grundlage der Jahresschmutzwassermenge der Vorjahre waren, zu ergänzen, um eine Jahresschmutzwassermenge zu bilden. Sind die abgerechneten Wasserverbräuche des Frischwasserversorgers nicht zur Heranziehung für die Schmutzmenge geeignet, wird auf Basis der Schmutzwassermenge der Vorjahre ein Ersatzwert zugrunde gelegt.

- b) das im Vorjahr auf dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, etc.) sowie das zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen entnommene Wasser.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch ist durch geeichte Wasserzähler festzustellen. ²Bei privaten Wasserversorgungsanlagen und Brauchwasser aus anderen Anlagen sind die Wasserzähler an leicht zugänglichen Stellen durch den/die Grundstückseigentümer:in auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern und regelmäßig abzulesen. ³Eine Überprüfung des Wasserzählers muss jederzeit möglich sein. ⁴Die ermittelte Wassermenge (Zählerstand und Ablesedatum) des Vorjahres ist der ebwo AöR bis zum 31. Januar des jeweiligen Veranlagungsjahres mitzuteilen. ⁵Wo Wasserzähler nicht oder noch nicht vorhanden sind oder noch keinen 120-tägigen Verbrauch angezeigt haben, oder eine Mitteilung nach Satz 4 nicht erfolgte, wird die Wassermenge durch die ebwo AöR geschätzt. ⁶Dabei ist bei ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Häusern von 35 m³ pro Bewohner und Jahr auszugehen. ⁷Die auf einer Schätzung beruhende Veranlagung kann durch eine Nachveranlagung ersetzt werden. ⁸Sie ist durch eine Nachveranlagung zu ersetzen, wenn ein entsprechender Antrag durch den/die Grundstückseigentümer:in erfolgt. ⁹Dieser Nachveranlagung ist die Wassermenge zugrunde zu legen, die erstmals, während eines 120-tägigen Ablesezeitraumes, gemessen werden kann. ¹⁰Das Messergebnis dieses Ablesezeitraumes ist der künftigen Veranlagung so lange zugrunde zu legen, bis nach Absatz 1 Nr. 1 a) verfahren werden kann.
- (3) ¹Von den Wassermengen nach Absatz 1 werden auf Antrag die Wassermengen abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden. ²Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines geeichten Wasserzählers. ³Für diesen Wasserzähler gilt die Regelung in Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. ⁴Hinter diesem Wasserzähler darf sodann nur Wasser entnommen werden, das nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. ⁵Können die abzusetzenden Wassermengen nicht über Messeinrichtungen festgestellt werden, so sind die Mengen durch Schätzungen zu ermitteln. ⁶Abweichend hiervon werden auf Antrag ohne Nachweis für das Bewässern von Gärten (unbefestigte Flächen) für das jeweilige Grundstück bezogene Wassermengen wie folgt abgesetzt:
- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| 10 % der bezogenen Wassermenge, | aber höchstens 20 m ³ / Jahr | bei einer Gartenfläche von 50 – 200 m ² , |
| 20 % der bezogenen Wassermenge, | aber höchstens 40 m ³ / Jahr | bei einer Gartenfläche von 201 – 500 m ² , |
| 30 % der bezogenen Wassermenge, | aber höchstens 60 m ³ / Jahr | bei einer Gartenfläche über 501 m ² |
- ⁷Das Absetzen von Wassermengen entfällt, wenn sich auf dem Grundstück eine Wasserversorgungsanlage befindet, bei der das Wasser mit einer Motorpumpe gefördert wird und deren Saugrohr einen größeren Durchmesser als 3/4 Zoll (entspricht 1,905 cm) besitzt.
- (4) Der Antrag auf Absetzung von Wassermengen ist binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides schriftlich bei der ebwo AöR zu stellen.
- (5) ¹Von dem Abzug gem. Absatz 3 Satz 1-5 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, das zur Auffüllung der Warmwasserheizungsanlage gebrauchte Wasser sowie Pool- und Schwimmbekkenwasser ohne Rücksicht auf die Menge ausgeschlossen. ²Von einem Abzug gem. Absatz 3 Satz 5 sind Wassermengen bis zu 60 m³ jährlich ausgeschlossen, sofern ein geringerer Verbrauch nicht nachgewiesen werden kann. ³Von einem Abzug gem. Absatz 3 Satz 6 ist das zur Bewässerung von Gärten (unbefestigte Flächen) verwendete Wasser ausgeschlossen, sofern der Garten eine Fläche von weniger als 50 m² Fläche hat.

- (6) Als Schmutzwassermenge im Sinne von Absatz 1 gilt bei Grundstücken mit Abwassergruben oder Kleinkläranlagen die entnommene und bei der Kläranlage angelieferte Abwassermenge.
- (7) ¹Bestehen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Abwassermenge, so haben Anschlussberechtigte auf Anordnung der ebwo AöR Messeinrichtungen, die als zuverlässig anerkannt sind, auf eigene Kosten einzubauen, zu benutzen und von der ebwo AöR überwachen und ablesen zu lassen. ²In diesem Fall sind die Messergebnisse an Stelle des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes der Gebührenrechnung zugrunde zu legen. ³Das gleiche gilt, wenn Anschlussberechtigte mit vorheriger Zustimmung der ebwo AöR als zuverlässig anerkannte Messeinrichtungen einbauen, benutzen und von der ebwo AöR überwachen und ablesen lassen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 0,53 € je m² Abflussfläche nach § 2.
- (2) Die Schmutzwassergebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 beträgt 1,17 € je m³ Schmutzwassermenge nach § 3.
- (3) Die Gebühr für Anlieferungen zur Kläranlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 beträgt
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| bis 3 m ³ | 64,50 € |
| und für jeden weiteren m ³ | 21,50 € |

§ 6 Ersatz der Aufwendungen für Anschlusskanäle

- (1) ¹Die Maßnahmen für die Herstellung von Anschlusskanälen, die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle und die Erneuerung von Anschlusskanälen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sowie Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurden, führt die ebwo AöR aus. ²Die Aufwendungen für Maßnahmen nach Satz 1 sind der ebwo AöR von den Erstattungspflichtigen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. ³Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung des Anschlusses oder einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) ²Sofern in Gebieten mit oberirdischer Niederschlagswasserbeseitigung Aufwendungen für Einrichtungen der Niederschlagswasserableitung im Sinne des § 19 Abs. 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung anfallen, werden diese in der tatsächlich entstandenen Höhe auf den Erstattungspflichtigen umgelegt.
- (3) Der ebwo AöR sind die Aufwendungen für Anschlusskanäle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

**§ 7
Genehmigungsgebühr**

¹Die Gebühr für die Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung gem. der Allgemeinen Entwässerungssatzung beträgt 200,00 €

²Sofern ein erhöhter Aufwand bei der Bearbeitung des Entwässerungsantrages entsteht, ist zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 1 eine Gebühr i. H. v. 75,00 € je Stunde Mehraufwand zu entrichten.

**§ 8
Überwachungsgebühr**

(1) Die ebwo AöR erhebt zur Deckung der Kosten für Abwasseruntersuchungen eine Gebühr.

(2) Die Höhe der Gebühr nach Abs. 1 bemisst sich wie folgt:

1. Probeentnahme

1.1 Entnahme einer Abwasserprobe mit einem automatischen Probenahmegerät 100 €

1.2 Sonstige Probeentnahme 45 €

2. Bestimmung von Parametern durch das städtische Labor

2.1	CSB	22,10 €
2.2	pH-Wert/elektr. Leitfähigkeit	7,80 €
2.3	absetzbare Stoffe	6,80 €
2.4	Nitrit (Küvettest)	16,40 €
2.5	Nitrat (Küvettest)	18,70 €
2.6	Ammonium	17,80 €
2.7	Sulfat	17,70 €
2.8	Gesamt-P	23,10 €
2.9	Laton (Gesamt-N)	24,90 €
2.10	BSB5	25,00 €

3. Werden darüber hinaus Abwasserproben zur Analyse an Fremdlabors gegeben, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Soweit eine Abwasserprobe auf mehrere Parameter untersucht wird, beträgt die Höchstgebühr 500 €, wenn die Addition der Einzelgebührensätze diesen Betrag übersteigt.

(4) Für Untersuchungen zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden Gebühren nur erhoben, wenn die Untersuchungen zu einem höheren Verschmutzungsfaktor führen.

**§ 9
Kleineinleitergebühr**

(1) ¹Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund

einleiten (§ 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz), wälzt die ebwo AöR auf die Eigentümer:in oder den/die Nutzungsberechtigte:n der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, und auf die Betreiber abgabepflichtiger Kleineinleitungen ab (§ 2 Absatz 1 des Landesabwasserabgabengesetzes). ²Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. ³Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. ⁴Der Abgabesatz beträgt je Einwohner im Jahr 17,90 €

- (2) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber einem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die ebwo AöR insoweit abgabepflichtig (Direkteinleiter), so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

§ 10

Beginn und Ende der Entgeltspflicht

- (1) ¹Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen wurde. ²Erfolgte ein Anschluss ohne Abnahme, gilt als Zeitpunkt des Entstehens der Zahlungspflicht der Erste des Monats, in dem der Hausanschluss hergestellt wurde, sofern der/die Abgabepflichtige nicht einen Nachweis über den tatsächlichen Anschlusszeitpunkt erbringen kann. ³Sie endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Abwasser gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 entsteht mit der Abholung.
- (3) Für die Genehmigungsgebühr (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) und die Überwachungsgebühr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der in den §§ 7 und 8 genannten Leistungen.
- (4) Der Erstattungsanspruch für den Aufwendersersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 entsteht mit dem Anschluss der Maßnahme.
- (5) ¹Der Abgabeanspruch für die Abwasserabgabe gem. § 9 entsteht mit dem 31.12. des Kalenderjahres. ²Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der ebwo AöR schriftlich mitgeteilt wird.

§ 11

Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden als Jahresschuld festgesetzt. ²Die jährlichen Benutzungsgebühren sind in gleich großen Raten an den nachfolgenden Fälligkeiten zu entrichten:
³Die Fälligkeitstermine richten sich nach dem Wasserversorgungsgebiet, dem das veranlagte Grundstück zugeteilt ist. ⁴Dabei sind die Raten im von der EWR AG mit Wasser versorgten Stadtgebiet grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, fällig. ⁵In den Gebieten, die vom Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet versorgt werden, sind die Raten grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November, fällig. ⁶Abweichend hiervon verschiebt sich der erste Fälligkeitstermin auf den jeweils darauffolgenden der oben genannten Termine, wenn zwischen

Bekanntgabe des Gebührenbescheids und der nächsten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen liegen. ⁷Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder Gebühren aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres nacherhoben oder neu festgesetzt werden. ⁸Liegen zwischen Bekanntgabe des Gebührenbescheids und der letzten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen, wird die Fälligkeit zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt.

- (2) Die Gebühr gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 entsteht mit der Entnahme durch den beauftragten Fuhrunternehmer und wird einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 werden einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (4) Der Aufwendersersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 wird einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig. Die ebwo AöR kann Vorausleistungen erheben.
- (5) Die Abwasserabgabe gem. § 9 wird innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides an den Entgeltschuldner fällig.

§ 12 Entgeltschuldner

- (1) ¹Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 ist der/die Grundstückseigentümer:in. ²Personen, die über ein Nutzungsrecht, insbesondere im Rahmen eines Miet- oder Pachtverhältnisses, für ein angeschlossenes Grundstück verfügen, haften neben dem/der Grundstückseigentümer:in für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühr. ³Erfolgte während eines Erhebungszeitraumes ein Eigentumswechsel, hat der/die bisherige Grundstückseigentümer:in die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. ⁴Die Gebührenpflicht geht mit Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. ⁵Sofern hierbei die Grundlagen für die Gebühr nicht genau ermittelt werden können, werden diese geschätzt.
- (2) Gebührenpflichtig für die Überwachungsgebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ist der/die Grundstückseigentümer:in oder der/die Betriebsinhaber:in.
- (3) Gebührenpflichtig für die Genehmigungsgebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist der/die Grundstückseigentümer:in oder Antragsteller:in.
- (4) Erstattungspflichtiger für den Aufwendersersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 ist der/die Grundstückseigentümer:in zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahme.
- (5) Abgabepflichtig für die Abwasserabgabe gem. § 9 ist, wer im Berechnungszeitraum Grundstückseigentümer:in oder Abwassereinleiter:in ist.
- (6) ¹Mehrere Entgeltspflichtige haften gesamtschuldnerisch. ²Der Bescheid über die gesamte Entgeltforderung kann bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes an den/die Verwalter:in gerichtet werden.

§ 13 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt (Abwasserentgeltsatzung) vom 02.01.1996 außer Kraft.

Worms, den 15.12.2021
Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

gez. Andreas Oberhaus
Kfm. Vorstand

gez. Hans-Dieter Gugumus
Techn. Vorstand

1. Änderungssatzung vom 22.07.2022 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 21.07.2022 mit Beschluss-Nr. ebwo/020/VR2022. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 33 am 29.07.2022 Inhalt: Änderung in § 5. In Kraft getreten zum 01.08.2022.
2. Änderungssatzung vom 08.12.2022 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 07.12.2022 mit Beschluss-Nr. ebwo/020/VR2022. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 53 am 09.12.2022 Inhalt: Änderung in § 5. In Kraft getreten zum 01.01.2023.
3. Änderungssatzung vom 14.12.2023 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 13.12.2023 mit Beschluss-Nr. ebwo/050/VR2023. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 52 am 15.12.2023 Inhalt: Änderung in § 4, 11 und der Anlage 1 Abs.2. In Kraft getreten zum 01.01.2024.
4. Änderungssatzung vom 13.12.2024 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 12.12.2024 mit Beschluss-Nr. ebwo/044/VR2024. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 54. am 20.12.2024 Inhalt: Änderung in § 2, 3, 4, 6, 7, 9, 11 und 12. In Kraft getreten zum 01.01.2025.

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

- (1) ¹Bei der Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutz-Wassers	Oberflächen-wasser
1. Biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zuzüglich Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

²Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 – 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Oberflächenwasser aufzuteilen.

- (2) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten wird mit 30 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenwasserbeseitigung angesetzt.

Anlage 2

Versiegelungsarten

nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung)

Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Faktoren werden in Anlehnung an DIN 1986-100 und unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt:

Befestigungsart		Faktor
1	Bebaute Flächen	
1.1	Standarddach (flach oder geneigt)	1,0
1.2	Begrüntes Dach	0,5
2	Befestigte Flächen	
2.1	Beton, Asphalt, Verbundsteine, befestigte Flächen mit Verguss	1,0
2.2	Pflasterflächen mit weiten Fugen, Kiesbelag	0,7
2.3	Rasengittersteine, Sickersteine, Schotterrasen	0,3
3	Unbefestigte Flächen	0,0
4	Andere Versiegelungsarten Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, welcher der in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.	

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).



Herausgeber

STADTVERWALTUNG WORMS

Bereich 1 - Innere Verwaltung
1.02 - Kommunikation und Marketing

Marktplatz 2
67547 Worms
Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Druck: Rathausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!

A large, bold, white letter 'W' logo is centered in the upper half of the image. The background consists of a dark blue field with two large, overlapping triangles of a vibrant green color that meet at a point in the center, creating a dynamic, geometric pattern.

WIR SIND
WORMS



JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de

